Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1873)

Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 12. Samstag den 22. März 1873.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Schreiben des Hochwst. Bischofs von Basel
an den Tit. hohen Kantonsrath des eidgenössischen Standes Solothurn.

Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren des Großen Rathes!

Der ergebenst Unterzeichnete hat die Ehre, sich hiemit an den hohen Kantonsrath von Solothurn in der Angelegenheit zu wenden, welche gegenwärtig in Ihrem, mit Ausnahme eines einzigen Bezirkes, katholischen Kanton die Gemüther vorzugsweise bewegt. Meine Absicht ist jedoch nicht die, Ihnen ein ausführliches und eingehendes Dokument zu unterbreiten, das Sie in den Stand setzen könnte, das befremdende Vorgehen staatlicherseits, wie auch meine eigene Handlungsweise und deren Gründe und Berechtigung anderseits, gründlich zu beurtheilen; so nothwendig dieß wäre, gebricht mir hiezu bei den Schlag auf Schlag sich in fünf Bisthumskantonen aufeinander folgenden Maßregeln und Verfolgungen wider die Kirche und die Geistlichkeit und bei all' den Beunruhigungen, denen ich Tag für Tag ausgesetzt bin, sowohl Zeit als Disposition. Ich gedenke darum bloß, Ihnen eine Reihe von nächstliegenden Erwägungen vorzutragen, deren Inhalt geeignet sein möchte, Sie auf die Rechtswidrigkeit und prinzipielle Grundlosigkeit der von der Diözesankonferenz wie auch namentlich von der Tit. solothurnischen Regierung eingeschlagenen Bahn aufmerksam zu machen, auf daß Sie, hochgeehrteste Herren, als gesetzgebende und oberste Landesbehörde dem hiesigen Regierungsrathe andere Weisungen zukommen lassen, — eventuell vor Ihrer obersten kantonalen Autorität jene Verwahrungen auszusprechen, die ich meiner bischöflichen Würde, meiner persönlichen Ehre, meiner Kirche und meiner anvertrauten gläubigen Heerde, speziell auch der Ehre und der berechtigten Freiheit und religiösen Rechtsstellung des katholischen Klerus und Volkes des Kantons Solothurn zu schulden glaube.

Ich spreche mit Folgendem an Sie, den Tit. solothurnischen Kantonsrath, als an eine in ihrer Allgemeinheit katholische Behörde und Volksvertretung; den etlichen nicht-katholischen Mitgliedern traue ich so viel Billigkeitssinn zu, daß sie in dieser streng konfessionellen Frage an der Abstimmung sich nicht betheiligen wollen.

Ich erachte Sie und Ihr Urtheil, hochgeehrteste Herren, als annoch frei, Ihrem Gewissen und Ihrer Einsicht anheimgestellt, nicht gebunden durch Partei-Parole, nicht engagirt zum vorhinein für ein festgestelltes Resultat. Ich appellire darum an Ihre volle Aufmerksamkeit und ersuche Sie um reifliche und unparteiliche Erdauerung meiner Vorstellungen und Beweisführungen. Ich werde freimüthig sprechen, ohne Rückhalt meine Beschwerden vorbringen, so weit ich durch die Pflicht mich hiezu gedrungen fühle, und ohne Verkleisterung das Unrecht aufdecken, das ich in den gegen das bischöfliche Amt, gegen meine Person, gegen die Geistlichkeit und das katholische Volk getroffenen Verfügungen erblicke; aber ich werde mich an die Sache halten, ohne irgendwelche Persönlichkeiten anzugreifen, und versichere Sie zudem meiner hohen Achtung vor dem öffentlichen Recht und aller verfassungsmäßigen Autorität, und zugleich meiner bereitwilligsten Unterziehung unter alle Gesetze und Rechtsbestimmungen, die nicht wider das göttliche Recht der Religion und Kirche und nicht wider das Gewissen jedes Katholiken und des Bischofs einer katholischen Diözese speziell, gehen. Es thut mir wahrlich leid, das Handeln einer obersten Executivbehörde als solches beurtheilen und Ihnen darstellen zu müssen, das weder mit den staatlichen Rechtsgrundsätzen, noch mit den beschworenen, verfassungsmäßigen Pflichten dieser Behörde im Einklang zu stehen scheint. Allein ich will vertrauen, daß es Ihrer Gerechtigkeitsliebe, Religiösität und rücksichtsvollen Umsicht gelingen werde, eine allzuschroff hervortretende Tendenzpolitik in die gebührenden Schranken zurückzuweisen, und daß Sie auf derartige Beschlüsse bedacht sein werden, welche das heilige Gebiet des Glaubens und der Kirchenverfassung künftighin vor Verletzungen durch den Staat sichern und Recht und Ordnung in alle Kreise zurückführen.

I. Ich beginne mit etlichen vorläufigen Erörterungen:

A. Der § 3 der solothurnischen Staatsverfassung gewährleistet die katholische Religion und Kirche mit folgendem Wortlaut: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem **römisch-katholischen** und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse steht **unter dem besondern Schutz des Staates.**"

Es kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Verfassungsartikel etwas Bestimmtes besagen, eine feststehende Garantie von positiver Tragweite dem katholischen Volke des Kantons Solothurn gewähren will. Es kann und darf eine Verfassungsbestimmung weder als bloße Zierrath, noch weniger als Täuschung des Volkes aufgefaßt werden. Daher ist man berechtigt zu prüfen, welchen Sinn dieser Paragraph enthält, und sohin, inwieweit katholischer Glaube, Kult, Bekenntniß und Kirchenorganismus in ihm gewährleistet, des besondern Staatsschutzes versichert sind.

Offenbar kann ein solcher Artikel in einer Staatsverfassung, die es nicht mit innerlicher Gesinnung und rein privaten Aeußerungen dieser Gesinnung zu thun hat, sondern mit der äußern Rechtsordnung und den in dieselbe einschlagenden Manifestationen des religiösen Bekenntnisses, in anderm Sinne nicht ausgelegt werden, als: „Das römisch-katholische Glaubensbekenntniß, so wie es vom rechtmäßigen Lehramt der römisch-katholischen Kirche verkündet und anerkennt wird, mit Einschluß der hervorgehenden Pflichten der Gläubigen und Seelsorger, darf im Kanton Solothurn frei geäußert und geübt werden und genießt zu diesem Zwecke selbst noch des besondern staatlichen Schutzes gegen Beengung und Störung. Dieses römisch-katholische Glaubensbekenntniß enthält aber überdieß in sich — als wesentlichen Bestandtheil — die Anerkennung einer sichtbaren Kirche, mit bestimmter, in ihren Grundzügen göttlich gegebener Organisation, wonach die Bischöfe die Vorsteher der Gläubigen sind, die Pfarrer und Priester untergeordnete Gehilfen der Bischöfe im geistlichen Amte, der römische Papst als Nachfolger Petri und Statthalter Christi das sichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche und daß mit ihm alle Bischöfe, und durch die Bischöfe alle Gläubigen in Einheit und Gehorsam verbunden sein müssen. — Das alles ist somit durch den Art. 3 der Solothurner Staatsverfassung ausdrücklich garantirt. Die nähere Ausführung hievon finden Sie in trefflicher, rein juridischer Weise dargelegt in der „Beschwerdeschrift der Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn an die hohe schweizerische Bundesbehörde gegen das Wiederwahlgesetz vom 28. November 1872" — welche ich hier beischließe und auf die ich Sie zu verweisen (S. 8 — 15) mir gestatte.

B. Wenn schon der § 3 der solothurnischen Staatsverfassung berechtigt, den gesetzlichen Schutz für die römisch-katholische Religion — nicht nur als Lehre und Glaubensüberzeugung, sondern auch als Kirche, mit Inbegriff der ihr wesentlichen organischen Beziehungen zwischen Vorsteherschaft und Gläubigen, zu reklamiren, so wird dieß vollends klar aus dem Faktum und dem Texte des Bisthumsvertrages, zu dem auch die Bisthumserrichtungsbulle, mit dem staatlichen Plazet der Stände versehen, als integraler Bestandtheil gehört. In Folge des römisch-katholischen Lehrbegriffs wie in Folge der rechtsgültigen Bisthumsurkunden ist die solothurnische Regierung, die kantonale staatliche Autorität überhaupt gehalten, das Amt und die Stellung des Bischofs in Hinsicht der zugehörigen Rechte und Pflichten so aufzufassen, wie es dem gemeinen Recht in der katholischen Kirche entspricht, nicht aber nach den individuellen Anschauungen und Wünschen sei es einzelner Regierungsmitglieder, sei es der civilen Ständeregierungen als solcher. Und so ist es mit der Einrichtung, den Aemtern und den Rechten der katholischen Kirche und ihrer geistlichen Behörden und Diener überhaupt der Fall.

Es ward der Bisthumsvertrag (vom 26. März 1828, wohl zu unterscheiden von der antikirchlichen, geheimen Ständeverabredung vom 28. und 29. März desselben Jahres) geschlossen, um durch die Wahl des Domkapitels jeweilen vom römischen Papst als dem Oberhaupte der katholischen Kirche einen Bischof als kirchlichen Oberhirten der zum Bisthum Basel gehörenden Katholiken zu erhalten, einen Bischof, durch welchen „die Diözese **den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß** verwaltet werde," (Hoc sane consilio . . . ut . . . juxta sacrorum Canonum præscriptum diœcesis valeat administrari. Bulla Leonis XII. d. d. 7. Mai 1828.) deßhalb soll auch, auf daß jeweilen der Erwählte vom hl. Vater die Einsetzung erhalte, dargethan werden, daß er „die canonischen Eigenschaften" besitze (Konkordat, Art. XII); die Wahl selbst muß nach den canonischen Regeln vorgenommen werden (canonica methodo. Bulla cit.), und gerade weil laut dem Kirchengesetz aller Zeiten die Unabberufbarkeit eines Bischofs außer allem Zweifel steht, hatte der hl. Stuhl auf die daherigen Instanzen der Bisthumsregierungen dafür Sorge getroffen, daß ihnen mißbeliebige Personen nicht in die Wahl fallen können (Breve exhortationis Leonis P. P. XII d. d. 15. Sept. 1828).

Daß im Allgemeinen auch im Bisthum Basel das kirchliche oder canonische Recht Geltung haben solle, erhellt auch daraus, daß Geistlichen, welche während etlicher Jahre die Wissenschaft des canonischen Rechtes gelehrt haben, die Wahlfähigkeit auf eine Domherrenpfründe zukommt (Konkordat Art. XII.); daß vorgesehen wird, es dürfe in die zu entwerfenden Domkapitelstatuten nichts aufgenommen werden, was „den heiligen Kirchengesetzen oder päpstlichen Verordnungen entgegen wäre," und daß bezüglich der bischöflichen Aufsicht über das Seminar, im Verein mit vier Domkapitularen, die apostolische Bulle Inter præcipua ausdrücklich auf die canonischen Bestimmungen des Concils von Trient hinweist.

All dieß, von den Ständen ohne Einsprache angenommen und sanctionirt, bezeugt unzweideutig, daß wenigstens, soweit nicht ausdrückliche Verfassungsbestimmungen und Gesetze bereits damals dem canonischen Recht Beschränkung entgegensetzten, dieß canonische Recht auf Anerkennung Seitens des Staates Anspruch machen darf, darum nicht nur vom Bischof pflichtgemäß festgehalten wird, sondern überhaupt maßgebend in Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ist, sohin nur widerrechtlich mißachtet und umgestoßen wird.

C. Es ist nichts als eine logische Consequenz hievon, daß

1) der Bischof von Basel in rein kirchlicher Stellung und Amtsverwaltung nur dem Papste Verantwortung schuldet und außer ihm keine Oberbehörde für sein Amt kennt;

2) daß Decrete, Verfügungen und Gesetze, welche seit dem Bisthumskonkordat von weltlicher Seite und dem kirchlichen und bischöflichen Rechte zuwider, sogar trotz ausdrücklicher Protestation der Diöcesanautorität — sind eingeführt worden, an innerer Rechtslosigkeit leiden und sohin den Standpunkt völlig rechtfertigen, den ich — als bloß der äußern Gewalt weichend — gegen mehrere derselben einnehmen mußte;

3) daß der Bischof von Basel durchaus befugt ist, als staatliche Autoritäten nur diejenigen anzuerkennen, welche laut kantonaler und schweizerischer Verfassung als solche gelten, oder im Bisthumskonkordate als solche genannt sind, somit berechtigt, einer sogenannten Diöcesanconferenz den Charakter einer Behörde, namentlich einer über dem Bischof stehenden Behörde, die ihm Weisungen und Befehle ertheilen

oder gar als Richter über ihn sprechen dürfte, zu bestreiten;

4) daß in Bezug auf die rechtliche Stellung des Bischofs von Basel zu den Gläubigen, zur Bisthumsgeistlichkeit und in gemischten Angelegenheiten auch zum Staate nebst der rechtsgültigen Verfassung und Gesetzgebung nur die benannten authentischen und amtlich promulgirten Bisthumsurkunden maßgebend sind, keineswegs aber andere Verabredungen und Nebenconventionen (namentlich vom 28. u. 29. März 1828 u. ff.), in Bezug auf welche selbst für die meisten einzelnen Kantone die rechtliche Verbindlichkeit kaum annehmbar ist; und

5) daß nur, was anerkannt als Ausspruch des öffentlichen Rechtes gilt, in der amtlichen Diöcesanverwaltung vom Bischof zu berücksichtigen, resp. als für sein äußeres Handeln als maßgeblich zu beobachten ist, — nicht aber bloße Wortphrasen (die man mir z. B. entgegenhält, um mir das Recht der Abberufung von schuldbaren Seelsorgsgeistlichen zu bestreiten) oder solche Zeitbestrebungen einer Partei, denen man den Namen „Grundsätze der Gesetzgebungen" beizulegen beliebt. So etwas ist im geordneten Rechtsstaate nicht möglich; es gilt da, und sonst überall, vielmehr der Grundsatz, der besonders in einer Republik heilig zu halten ist, daß soweit das Gesetz nicht Schranken setzt, die Freiheit (namentlich im sittlich nicht Unerlaubten) Niemanden zu verwehren ist.

2. Nach dieser vorgängigen Kennzeichnung des richtigen Standpunktes für die Beurtheilung der Thatsachen, lege ich nun offene Beschwerde ein bei Ihrer Behörde, hochgeehrteste Herren, gegenüber mannigfachen Verfügungen, die vom Tit. Regierungsrath Ihres Kantons ausgingen, und dehne diese Beschwerde freimüthig auch auf das aus, was in Ihrem Schooße, wie scheint, übereilter Weise unterm 27. und 28. November beschlossen ward.

a. Ich frage Sie nämlich, ob die Tit. Regierung von Solothurn angesichts des § 3 der Verfassung, folglich angesichts der pflichtigen Anerkennung des katholisch-kirchlichen Lehramtes, angesichts auch der anerkannten Gewissens- und Preßfreiheit, befugt war, für sich oder in Verbindung mit andern Ständeregierungen, dem Bischof oder den Diöcesanen die gläubige Annahme einer durch ein ökumenisches Concil definirten Glaubenslehre, dem Bischof namentlich noch die Kundgabe derselben an die Gläubigen, und den Priestern die Erklärung derselben im kirchlichen Unterricht zu verbieten?

Ich erwiedere mit Nein und beschwere mich über die in all' dieser Hinsicht von der Tit. Regierung Solothurns wie auch von einzelnen Gemeindevorständen begangenen Dawiderhandlungen.

b. Ich frage Sie ferner, hochgeehrteste Herren, ob die Tit. Regierung von Solothurn angesichts des § 3 der Verfassung und der daselbst ausgesprochenen Verpflichtung, der römisch-katholischen Religion den Schutz des Staates zu verleihen, berechtigt war, mit den Führern des fälschlich sogenannten Altkatholicismus sich solidarisch zu verbünden und eine der kath. Kirche und ihrem gültigen Glaubensbekenntniß feindselige Agitation zu schüren und zu unterstützen? Hieß wohl dieß, und heißt dieß annoch der römisch-katholischen Kirche, d. h. jener Religion, die mit Rom übereinstimmt, jener Kirche, die sich an den römischen Papst in Glauben und Gehorsam anschließt, besondern Staatsschutz gewähren?

Ich erwiedere auf's Neue mit Nein; ich finde gegentheils, daß die Verfolgung der römisch-katholischen Religion und Kirche eines besondern Staatsschutzes genießt.

c. Ich frage Sie wieder, hochgeehrteste Herren, hat die hohe Regierung von Solothurn im Sinne des § 3 der Staatsverfassung und im Sinne des Bisthumskonkordates gehandelt, als sie in offenster, für den Bischof kränkender und alles kirchliche Recht verletzender Weise Schutz und Stütze bot einem Geistlichen, der sich wider den vom höchsten kirchlichen Lehramt verkündeten Glauben und wider die römische Kirche und ihr Oberhaupt, schriftlich und mündlich, selbst auf der Kanzel, feindselig und injuriös aussprach, thatsächlich die Bande des Gehorsams und der Treue, die er dreimal schon eidlich seinem Bischof gelobt, zerriß und Verführer statt Hirte der Seelen geworden? War es im Sinne des der römisch-katholischen Religion zugesicherten Staatsschutzes, daß nun ein excommunicirter Geistlicher einer vom römischen Kirchenverband abgeschnittenen Gemeinde fortwährend vorsteht, während gerade die römisch-katholischen Bewohner der Pfarrei wie eine vom Gesetz verpönte Sekte behandelt werden?

Ich weiß wohl, die Tit. Regierung kann sich darauf berufen, daß diese ihre Handlungsweise vom Kantonsrath gutgeheißen worden, allein ich gedenke auch der Mittel, die hiefür sind angewendet worden — (Erinnern Sie sich noch der ganz gefälschten Rede eines Bischofs Stroßmeier?) und glaube, es wäre annoch an der Zeit und für den Tit. Kantonsrath eine Ehrensache, nach besserer und reiferer Würdigung der Sache der Titl. Regierung jene Pflicht an's Herz zu legen, welche dem § 3 einzig entspricht, — die der Unterstützung der bischöflichen Behörde gegen den abgefallenen Priester.

d. Ist auch das mit Ueberstürzung beantragte, behandelte und von erkünstelter Volksmehrheit angenommene Gesetz über die Wiederwahl der Geistlichen in Uebereinstimmung mit dem § 3 der Verfassung und dem kirchenrechtlichen Benefizstande, den das Bisthumskonkordat voraussetzt? Gewiß, wer am 28. November verflossenen Jahres noch an bessere Absichten dießfalls glauben mochte und das Unrecht hiebei übersehen zu können vermeinte, darf jetzt nur die Augen aufthun, um zu erkennen, daß eine Periode der Verfolgung gegen die Geistlichen damit eingeleitet ist, worunter die verfassungsmäßig garantirte Religion selbst den empfindlichsten Schaden leidet. Namentlich ist es Seitens der hohen Regierung so bemühend, daß sie selbst tüchtige und eifrige Pfarrer um ihrer kirchlichen Treue willen verdrängen hilft, um Apostaten und suspendirte Priester aus der Fremde heranzuziehen.

Es liegt in meiner unzweifelhaften Pflicht, daß ich angesichts Ihrer hohen Behörde, geehrteste Herren, dieß Wiederwahlgesetz als ein unkirchliches, ungerechtes und unglückbringendes nochmals feierlich verurtheile und meine Protestation dagegen eingebe, mit der festen Erklärung, daß ich solchen Pfarreien, welche unbefugt ihre Seelsorger ent-

fernen, keinen Geistlichen sende oder gestatte, und daß jeder Eindringling ipso facto der Suspension von allen geistlichen Verrichtungen, ja laut Kirchengesetz selbst der Excommunication verfallen ist. Ich ersuche Sie und beschwöre Sie um des Heiles der katholischen Bevölkerung willen, nochmals auf Ihre Schlußnahme vom 28. November abhin im Sinne besserer Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Recht zurückzukommen, und mache Sie auf die enorme Verantwortlichkeit aufmerksam, mit der Sie Ihr Gewissen, und auf die große Schmach, mit der Sie — einiger Sympathie-Adressen Seitens kirchenfeindlicher Klubbe ungeachtet — vor dem Angesicht der ganzen katholischen Welt den Kanton Solothurn beladen.

e. Die billige Rücksicht auf den § 3 der Verfassung hätte, wie mir scheint, jede einem katholischen Kanton vorstehende Regierung abhalten sollen, verbündet mit vier andern Ständeregierungen von protestant. Mitgliedermehrheit in eine Beschlußnahme einzutreten, die, wie unerhört in der Geschichte der christlichen Kirche, so auch unwidersprechlich eine dem kirchlichen Rechtsprinzip, ja dem Dogma von der göttlichen Einsetzung des Episkopats (Concil. Trid. Sess. XXIII. can. 6.) direkt widerstrebende ist, — ich meine die Beschlußnahme von der Amtsentsetzung des Bischofs von Basel, und zwar auf Grund allein seiner kirchlich getreuen Haltung und pflichtgemäßen Abwehr des Irrthums und des Unrechts. Es bedarf wahrlich einer harten Stirn, an der Kirche, an der obersten geistlichen Autorität in der Diözese eine Gewaltshandlung zu vollziehen, welche seit den achtzehn Jahrhunderten der Existenz der katholischen Kirche einzig in ihrer Art dasteht. Hat es der Gewalthaber freilich schon viele gegeben, welche an der Kirche Jesu Christi Unrecht zu verüben sich nicht gescheut, so thaten sie es doch nicht als Repräsentanten einer katholischen Bevölkerung und im Namen derselben, — und nicht nach einem auf das Evangelium geleisteten Eide, der römisch-katholischen Religion den vollen Schutz des Staates zu gewähren.

Die Mißachtung der daherigen verfassungsgemäßen Verpflichtung nimmt sich um so befremdender aus, wenn wir auf die im Gefolge jenes Amtsentsetzungsdekretes gehenden Regierungsakte blicken, wonach dem Bischof untersagt wird, an seine Gläubigen irgendwelche Weisung zu richten, irgend ein Wort amtlicher Belehrung zu sprechen, mit seiner Geistlichkeit zu verkehren, — während die Tit. Regierungen der fünf Stände ihre officiellen Aufreizungen gegen den Bischof und Anschuldigungen desselben mit polizeilichem Schutz umgeben. Ohne daß sich der Bischof je wider Verfassung und Gesetz nachweisbar verfehlt, wird er mit Ostentation der öffentlichen Verachtung preisgegeben, beraubt jener Einkünfte, die der Bisthumsvertrag ihm als unveräußerliche (Art. IX.) zusichert und mit denen er mannigfachen Bedürfnissen des Bisthums aufhilft, überhaupt in einer Weise behandelt, die ihm fast jeden criminalisch Angeklagten noch als beneidenswerth darstellt, da diesem gegenüber doch das gesetzliche Recht gehandhabt werden muß, während an meiner Person ohne Untersuch noch Richterspruch die reinste Willkür sich ausläßt.

Und wo ist der Schutz des Staates für die römisch-katholische Religion, wenn ein römisch-katholisches Volk von seinem Bischof und vom Stuhle Petri abgerissen wird? wenn man von Regierungen wegen ihm eine neue, von weltlicher Gewalt ausgegangene und alles katholische Leben verkennende und erstickende Bisthumsorganisation ohne Rom und Papst darzubieten wagt? wenn man es in einen Zustand drängen darf, in welchem dem Land weder rechtmäßig geweihte Geistliche zukommen können, noch irgendwelche andere Wohlthäter des Heiles, die auf der Verbindung der Heerde mit dem Hirten, und aller Oberhirten mit dem Papst beruhen? Oder wie gehört denn das katholische Volk des Kantons Solothurn noch als Glied zum Ganzen der sichtbaren Kirche, als durch den, welchen eine das Schisma etablirende Regierung nicht mehr anerkennen will, den geweihten und vom heiligen Stuhl gehaltenen Bischof, dem auch das katholische Volk durchweg, in seiner großen Mehrheit wenigstens, treu zu bleiben begehrt? Glauben Sie ja nicht, daß weltliche Regierungen der Diözese einen Vorsteher geben können! Wer nicht durch die Thüre eintritt in den Schafstall, ist ein Unberufener, — er kann nur das Schisma und den Abfall vollenden, nicht aber die Heerde weiden und einigen und zum Heile führen, möge dann auch Bajonettengewalt ihn schützen und festhalten. Traurig aber ist's, wenn katholische Regierungsbehörden so weit sich verirren sollten! Vom katholischen Kantonsrathe Solothurns erwarte ich immerhin zur Stunde noch Besseres.

Gegen all' das besagte, unerhörte Vorgehen des Tit. Regierungsrathes aber gelange ich mit hohem Ernste mich beschwerend und feierlich protestirend an Ihre legislative Autorität, das entschiedene Ansuchen an Sie stellend, eingedenk zu sein, daß die sechzigtausend Katholiken, die hinter Ihnen als Mandatare stehen, keine Kirchenspaltung wollen, daß eine deutliche Verfassungsbestimmung auch Sie Hochgeehrteste Herren, nicht zum Schutze altkatholischer Bestrebungen (im Sinne der Opposition gegen das kirchliche Lehramt), sondern der römisch-katholischen Religion und Kirche verpflichtet, und daß Ihre jetzt zu fällende Entscheidung Folgen einer unabsehbaren Tragweite nach sich zieht, namentlich wenn auch Sie sich von der Parole eines mit Unrecht sich so nennenden Liberalismus verleiten ließen, dem Regierungsrath in der eingeschlagenen schismatischen Tendenz zu folgen. Leicht lassen sich anjetzt noch, wenn eine Lösung des Konflikts im katholischen Sinne von Ihnen aus erfolgt, die waltenden Mißstände heben; aber düster ist die Zukunft, die einem katholischen Volke der Abfall von der Einheit der Kirche bereitet. Scheuen Sie sich einer Entschließung, wie sie einer katholischen Behörde geziemt, nur nicht; eine spätere Nachwelt wird Sie dafür dankbar, wie einen Wengi, segnen.

III. Habe ich nach all' dem Angeführten Grundes genug, mich zu beschweren, daß Verfassung und Bisthumsvertrag durch das Vorgehen des Tit. Regierungsrathes wie auch der Diöcesanconferenz vielfach verletzt worden seien, so kann ich auch nicht umhin, Beschwerde und Protestation hinsichtlich der Motive Hochihnen einzugeben, mit denen jene Behörden ihre Schritte zu rechtfertigen suchen, die jedoch sämmtlich auf

eine befangene, einseitige, nicht selten geradezu übelwollende Beurtheilung der Dinge sich stützen. Man rechnet es mir zum Vergehen an, daß ich treu am heiligen Vater hing und die Lehren und Entscheidungen des Stuhles Petri mit Verehrung und Glauben aufnahm. Allein jeder Bischof muß dieses auf das hl. Evangelium beschwören. Hat man zudem auch redlich sich bemüht, unbefangen zu prüfen, ob nicht falsche Beurtheilungen unnöthig sie in Allarm gesetzt über päpstliche Lehrentscheidungen? Meines Wissens hat die Behörde nie auch nur die geringste Anfrage an mich gethan, welches meine Ansichten und meine Intentionen seien, wo es sich um mögliche Berührung mit staatlichen Rechten gehandelt. Gegentheils hat sie mehr als einmal ein kurzes Wort, dem der Zusammenhang die nöthige Restriction gab, — ich will annehmen mißverständlich — selbst im Schooße Ihrer hohen Behörde derweise falsch gedeutet, daß ich eigentlich berechtigt wäre, über gänzliche Sinnesentstellung mich zu beklagen. Ich will beispielsweise nur die Vorwürfe citirt haben, die bei Ihrer letzten Sitzung laut geworden, daß ich die Pfarrwahlen für mich beanspruchen, daß ich den Gemeinden die Verwaltung der Pfrundgüter bestreiten wolle. Ich habe nie weder das Eine noch das Andere gesagt, nie solches gewollt. Als sich die Unterhandlungen über die Herstellung des St. Ursenstiftes wegen Schwierigkeiten, die ganz unabhängig von meinem Entscheid waren, in die Länge zogen, hat die hohe Regierung wiederholt im Schooß Ihrer hohen Behörde die Schuld auf mich zu wälzen gesucht. Auch in der Feiertagsfrage, in der Schwierigkeit wegen der römischen Dispenstaxen, — beides Angelegenheiten, in denen der einzelne Bischof nicht maßgebend verfügen kann und die auch unter meinen beiden Vorgängern eine offene Frage blieben, — ward es beliebt, meine Person zum Zielpunkte des Mißtrauens und der Beschuldigungen zu machen. Aehnliches fand statt in Bezug auf Uebelstände, die man als im Diöcesanseminar vorfindlich ausgab. Ganz zuversichtlich wird jetzt behauptet, die Diöcesanconferenz habe schon etliche Jahre vor der Unterdrückung dieser kirchlichen Anstalt sich mit Beschwerden über obwaltende Mißstände zu beschäftigen gehabt und es wird darauf hingedeutet, daß ich denselben abzuhelfen den Willen nicht hatte. Allein ob je derlei Beschwerden über das Seminar an der Diöcesanconferenz zur Sprache kamen, ist mir ganz unmöglich zu sagen; denn wenigstens mir ward hierüber kein Wort mitgetheilt. Wie hätte man also Abhilfe von mir erwarten können? Was ich von Seite der Tit. Stände erfuhr, war einzig der in wenigen Zeilen zusammengefaßte Rapport, der jährlich in den allgemeinen Rechenschaftsberichten der Regierung an den Großen Rath (nur Solothurn und Aargau senden mir diese Berichte zu) sich fand, stets um ein volles Jahr später. Hier aber ersah ich nur günstige Beurtheilungen, selbst noch im Jahr 1869. Weder über französirenden Einfluß (?), noch über Herrn Direktor Hornstein, weder über die Lehrmethode noch über Gury's Moralhandbuch erhielt ich — bis gerade wenige Monate vor der Aufhebung der Anstalt, — beschwerende officielle Aeußerungen; und der letzte Curs des Seminars ward gewaltsam in meiner Abwesenheit geschlossen. So ward mir eigentlich verunmöglicht, meinen guten Willen darzulegen, ja selbst auch nur mich zu erklären. Ich dürfte mich in Bezug auf Gury sowohl, als auf alles Andere, bei einer unparteilichen Untersuchung ganz leicht rechtfertigen können; allein, es ist offenbar, daß das Hauptmotiv zum Einschreiten gegen das Seminar der in demselben waltende treu und römisch-katholische Geist war. Es ward übrigens den Ständeregierungen nie im Geringsten etwas von dem bestritten, was sie laut der Seminar-Uebereinkunft vom 17. September 1858 beanspruchen konnten. Allein ein unkatholisches Seminar konnte und durfte man doch wohl einem Bischof nicht zumuthen, dem über die „Reinheit der Lehre," also über die Richtung des Seminars die Oberaufsicht zukommt. Es war die Zerstörung des Seminars ein auf Parteilichkeit und Sophistik gegründetes Werk einseitigster Befangenheit.

Das Dogma vom unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche betreffend, kann wohl Jedermann bezeugen, daß ich nach dessen Definition durch das Vaticanische Concil auf die einfache, mit Belehrung und Erläuterung verbundene Mittheilung desselben an die Gläubigen mich beschränkte. Was Glaubenspflicht sei, darüber sich zu äußern, wird dem Diözesanbischof wohl zugestanden werden müssen. Genöthigt zum Glauben an das Dogma habe ich weder Laien noch Geistliche. Einzig das mußte ich als Pflicht erachten, daß Geistliche, Seelsorger nicht dagegen mit lügenhafter Beschimpfung auftreten, zumal nicht in amtlicher Stellung. Daß solches dennoch Seitens zweier Priester geschah, das war der Grund zum Einschreiten gegen sie, und bei Beiden nicht der einzige Grund. Hierüber weiß ich mich vor Gott und der ganzen katholischen Welt gerechtfertigt.

Das sind also die nichtigen, mit sophistischer Verdrehung ausgebeuteten Gründe, welche die Schlußnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner abhin beschönigen mußten, auf daß das grelle Unrecht, das darin lag, nicht Jedermann empöre, und namentlich hielt man darauf, die minder mit der Sachlage bekannten Reformirten zu gewinnen. Zu diesem Zweck mußte insonderheit die Proklamation der Diözesankonferenz dienen, ein Aktenstück voll schlauer Anschwärzung und arger Mißdeutung der Thatsachen, dem auch, leider, zwei Mitglieder des solothurnischen Regierungsrathes ihre Unterschrift geliehen, und gegen welches, als das Produkt einer Parteijustiz ohne Gleichen, ich anmit vor Ihrer hohen Behörde, meine Herren, mit Entrüstung mich verwahre.

(Schluß folgt.)

Schreiben der aargauischen Geistlichkeit an Se. Gn. Eugen Lachat, Bischof von Basel.

Hochwürdigster Herr Bischof!
Gnädiger Herr!

Wir erlauben uns, Hochihnen unsere Eingabe an den Tit. Großen Rath unseres Kantons in Betreff der gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse in Abschrift zu übersenden.

Wir hoffen, Hochsie werden aus derselben mit Wohlwollen entnehmen, daß die katholische Geistlichkeit des Kantons Aargau unentwegt zur katholischen Kirche

und Hochsie als ihren rechtmäßigen Bischof auch fernerhin anerkennt..

Baden, den 13. März 1873.

Namens der aargauischen Geistlichkeit.

Im Auftrag der vereinigten Kapitelsvorstände:

Der Präsident:

K. Herzog, Dekan.

Der Aktuar:

Joh. Ant. Rohn, Dekan.

Die katholische Geistlichkeit des Kantons Aargau an den hohen Großen Rath.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Auf den 17. dieses Monats werden Sie zusammen treten, um laut dem Traktanden-Verzeichniß auch einen Regierungsbericht über die Bisthumsangelegenheit entgegen zu nehmen.

Es wird nicht angegeben, mit welchen Anträgen dieser Bericht begleitet sein werde. Nach dem aber, was in den öffentlichen Blättern angedeutet wird, dürfen wir vermuthen, diese Anträge werden auf Lostrennung der Katholiken von Rom und Stiftung einer Nationalkirche, auf Bestätigung der durch die Diözesankonferenz beschlossenen und theilweise schon vollzogenen Absetzung unseres Bischofes und auf Aufstellung eines Bisthumsverwesers durch die Diözesankonferenz sich beziehen.

Sie werden es begreiflich finden, daß die katholische Geistlichkeit sich durch diese Bestrebungen, die so tief in das innerste Wesen der katholischen Kirchenverfassung eingreifen, aufgefordert finden muß, ihre Ansichten hierüber dem hohen Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen, weil derselbe die Aufgabe hat, die vom Volke angenommene Verfassung, in welcher die katholische Kirche gewährleistet ist, von jeder Verletzung zu bewahren.

Wir erlauben uns demnach folgende Bemerkungen:

Nach unserer religiösen Ueberzeugung wollte Jesus eine allgemeine Völkerreligion stiften, indem er seinen Aposteln befahl, alle Völker zu lehren. Diese Völkerreligion kann demnach nie eine für sich bestehende Nationalkirche sein. Sie bedarf aber nothwendigerweise eines Primates, einer obersten einheitlichen Spitze, eines Mittel- und Einigungspunktes, welcher die Theile zusammenhält. Diesen erkannten die Katholiken von jeher in dem römischen Papste, von welchem sie sich nicht trennen können, wenn sie nicht aufhören wollen, Katholiken, d. h. Glieder der allgemeinen Kirche zu sein. — Jeder Diözese in der katholischen Kirche ist ein rechtmäßig gewählter und vom Papste bestätigter Bischof vorgesetzt, der nur in Folge eines Richterspruches des päpstlichen Stuhles abgesetzt werden kann. Ist der Bischof aus irgend einer Ursache in Ausübung seines Amtes gehindert, so kann nur ein vom Papste anerkannter Bisthumsverweser seine Stelle ersetzen. Was die von der Tit. Diözesankonferenz gegen unsern Bischof erhobenen Anklagen betrifft, können wir dieselben nicht als rechtlich begründet erkennen.

Das sind die Grundsätze, die von jeher in der katholischen Kirche ihre Gültigkeit hatten und zu denen jeder Katholik sich bekennen muß.

Wir Unterzeichnete sind und bleiben Mitglieder der auch von unserer Staatsverfassung gewährleisteten kathol. Kirche; deßwegen sind wir im Gewissen zu der Erklärung verpflichtet, daß wir am römischen Papste, als dem Mittelpunkt der römisch-kirchlichen Einheit, festhalten und daß wir unsern bisherigen Bischof Eugenius Lachat auch fernerhin als unsern kirchlichen Diözesanobern ansehen und bei Hinderung desselben in Ausübung seiner Amtsbefugnisse nur einen durch den Papst bestätigten Bisthumsverweser anerkennen können.

Wir bedauern das traurige Zerwürfniß zwischen den Regierungen einiger Kantone der Diözese Basel und ihrer katholischen Bevölkerung. Dieses Zerwürfniß wird dem Unfehlbarkeitsdogma des vatikanischen Conzils zugeschrieben, würde sich jedoch bald wieder heben, wenn die betreffenden Regierungen diese ganze Angelegenheit mit ruhigem Blicke ansehen wollten.

Was wir Katholiken glauben oder nicht glauben, muß denn doch als eine innere Angelegenheit im Haushalte der Katholiken selbst und als ihre Gewissenssache betrachtet werden, so lange dieses Glauben oder Nichtglauben keinen nachtheiligen Einfluß auf den Staat und auf die Angehörigen anderer Konfessionen ausübt. Einen solchen nachtheiligen Einfluß aber stellen wir entschieden in Abrede. Jeder gute Katholik befolgt in Beziehung auf den Staat den Befehl des Apostels Paulus: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. (Röm. 13. 1.) Und auch gegenüber von Andersgläubigen haben wir das Gebot Jesu: „Liebet einander, wie ich euch geliebt habe." (Joh. 13. 34.)

Titl! Wir vertrauen auf Ihr Gerechtigkeitsgefühl und Ihren Edelsinn, daß Ihre reformirten Mitglieder es verschmähen werden, auf unser religiöses Glauben und Leben einen hemmenden Einfluß ausüben zu wollen; sowie sie mit Recht von uns Katholiken, wären wir die Mehrheit, das Gleiche verlangen müßten.

In dieser gerechten Erwartung geben wir uns die Ehre, Sie unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

In der ersten Hälfte des Monats März 1873.

Diese Zuschrift wurde von 117 unter 129 im Kanton Aargau angestellten Geistlichen unterzeichnet. Abgelehnt wurde die Unterschrift von 11. Die Stiftskapitel Baden und Zurzach, sowie das Landkapitel Bremgarten haben vollzählig unterzeichnet.

Schreiben der Vorstände der aargauischen Piusvereine an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Basel

zu Handen der Hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Gnädiger Herr!

Die unterzeichneten Vorstände aargauischer Piusvereine erlauben sich, Namens der letztern Ihren bischöflichen Gnaden mit nachstehenden Zeilen zu nahen.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist die Lage der katholischen Kirche im Aargau eine sehr gedrückte. Wiederholt sahen Sie, Hochwürdigster Herr Bischof! wie

Ihr in Gott ruhender Vorgänger, sich genöthigt, für dieselbe vor unsern Kantonsbehörden in die Schranken zu treten. Bei Anlaß der Revision der schweizerischen Bundesverfassung sodann haben sämmtliche schweizerische Bischöfe in ihrer trefflichen Denkschrift „über die Lage der katholischen Kirche in der Schweiz" unter Anderm auch die beklagenswerthen Verhältnisse der katholischen Kirche im Aargau geschildert. Eine ansehnliche Zahl hervorragender kirchlicher Würdeträger aus Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich und Amerika haben in besondern Zuschriften ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß in der Schweiz, die sich so gern der Freiheit rühmt, solche Zustände vorkommen.

Seither ist die Lage der aargauischen Katholiken noch viel ernster geworden. Der confessionell gemischte Große Rath des Aargau hat nämlich unter einseitiger Aufhebung des mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche „für immerwährende Zeiten" geschlossenen Bisthumsvertrages die Lostrennung vom Bisthum Basel, sodann auch die Trennung des Staates von der Kirche überhaupt, zunächst nur grundsätzlich, beschlossen, im geraden Gegensatze zu letzterem aber weiterhin die Beseitigung der katholischen Kirchenverfassung durch eine blos staatliche Synodalverfassung nach dem Muster der protestantischen Confession, endlich auch, um das Volk „aus dem (katholischen) Autoritätsglauben herauszubringen," die Einführung eines confessionslosen Religionsunterrichtes in Aussicht genommen.

Umsonst haben Ihre bischöflichen Gnaden wiederholt gegen die einseitige Lostrennung vom Bisthum Basel sich erhoben; umsonst hat das katholische Volk des Aargau's in zahlreichen Eingaben der Kirchgemeinden sich gegen jene Trennung ausgesprochen. Diese Stimmen wurden nicht beachtet.

Da haben abermal die Hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe gemeinsam der aargauischen Katholiken sich angenommen durch ihre Denkschrift über „die Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche durch die Staatsbehörden im schweizerischen Kanton Aargau." In meisterhafter Weise, die hoch über unserm Lobe ist, wird darin die einseitige und willkürliche Trennung des Staates von der Kirche und die Beseitigung der katholischen Kirchenverfassung, sowie die Einführung eines staatlichen, confessionslos genannten Religionsunterrichtes als eine Gefahr für die katholische Kirche im Aargau überhaupt und als im Widerspruch mit der religiösen Freiheit und der öffentlichen Wohlfahrt dargestellt und bewiesen.

Noch hat das apostolische Wort des schweizerischen Episkopates zwar keine bessere Lage der katholischen Kirche im Aargau zur Folge gehabt. Dennoch ist dasselbe von höchster Bedeutung, um, wie wir hoffen, den Vollzug der grundsätzlichen Beschlüsse zu verhindern.

Darum drängt es uns, Hochwürdigster Herr Bischof! Ihnen für Sich und zu Handen Ihrer Hochwürdigen schweizerischen Mitbischöfe unsern lebhaften und innigen Dank dafür auszusprechen, daß Hochdieselben mit jener Denkschrift sich für die aargauischen Katholiken bei der h. Bundesbehörde so kräftig verwendet und zugleich durch Veröffentlichung jener Schrift sich so hervorragend bemüht haben, um die richtige Anschauung über die Tragweite der erwähnten Beschlüsse und der noch weiter in Aussicht genommenen Fragen zu verbreiten.

Es drängt uns ferner, Sie, gnädiger Herr! bei diesem Anlaße unserer vollen Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Worte zu versichern.

Das katholische Volk des Aargau hält in seiner großen Mehrheit trotz feindlicher Bestrebungen fest an seinem hl. Glauben und der hl. Kirche. Wir erkennen in der Lehre Jesu Christi, wie sie die von Gott geleitete katholische Kirche überliefert, die „Grundfeste der Wahrheit." Diese Ueberzeugung ist in uns kein blos blinder Glaube, der „auf Trägheit zum Denken beruht." Vielmehr erkennen wir gerade bei vernünftigem Denken aus einer Reihe von Gründen, daß es durchaus vernunftgemäß ist, fest zu glauben. Weit entfernt, durch diesen Glauben in „geistiger Unfreiheit" zu stehen, aus der wir von Staatswegen „herausgebracht" werden müßten, wissen wir uns durch die göttliche Wahrheit frei und gesichert vor den Trugschlüssen der leicht irrenden blos menschlichen Weisheit.

Zur Ueberlieferung, Auslegung und Verkündung der von Gott gegebenen Wahrheit ist aber nur das vom Herrn hiezu bestellte und vom hl. Geist geleitete kirchliche Lehramt zuständig. Darum müßten wir es als einen schweren Eingriff in die religiöse Freiheit ansehen, wenn der Staat der Schuljugend eine von ihm fabrizirte Lehre als „Religion" aufbinden wollte.

Ebenso anerkennen wir die Verfassung der katholischen Kirche in ihrem Wesen als von Gott gegeben und durch Gott berechtigt. Nur den rechtmäßigen Oberhirten steht es darum zu, als „vom hl. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren." Eine Abänderung dieser Verfassung kann Niemand vornehmen, ohne in Gottes Anordnung selbst einzugreifen und die katholische Kirche als solche aufzuheben. Da nun uns Katholiken auch staatsrechtlich garantirt ist, nach unserer Religion zu leben, — eine Freiheit, ohne die keine andere wahren Werth hat, — so dürfen und müssen wir auch fordern, daß man in die zum Wesen unserer Kirche gehörende Verfassung nicht eingreife und dafür jene der reformirten Confession uns aufzudrängen versuche.

Um zur katholischen Gesammtkirche zu gehören, darf man sich nicht von den rechtmäßigen Kirchenobern trennen. Die aargauischen Katholiken sind aber dem Bisthum Basel zugetheilt. Darum sprechen wir Ihro Gnaden den festen Willen aus, mit Ihnen und durch Sie mit der Gesammtkirche verbunden zu bleiben.

Indem wir treu zum katholischen Glauben und zur katholischen Kirche stehen zu wollen erklären, gönnen wir von Herzen unsern andersgläubigen Mitbürgern ihre religiösen Ansichten und Freiheiten und hören nicht auf, mit aller Liebe und Treue am schönen gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu hangen.

Wollen Sie, Hochwürdigster Herr Bischof! diesen Ausdruck unserer dankbaren Gesinnung und unerschütterlichen Ergeben-

heit wohlwollend aufnehmen und davon auch Ihren Hochwürdigsten schweizerischen Mitbischöfen Kenntniß geben.

In größter Hochachtung zeichnen

(Folgen die Unterschriften der Tit. Präsidenten der Kreis-Piusvereine von Sins, Bremgarten, vom untern Freienamt, der Pfarre Rohrdorf und der Pfarre U.-Endingen, — und der Ortsvereine von Bünzen, Boswil, Waltenschwil, Tägerig, Fislisbach, Herznach, Gansingen, Sulz, Kaisten-Ittenthal, Wittnau, Eiken-Münchwylen-Stein und Schupfart.)

Staatstheologie und Kirchentheologie
oder
R.-R. Teuscher contra S. G. Bischof Lachat.
(Fortsetzung).

Nebst der Leitung des früheren Priesterseminars bildet einen andern erheblichen Punkt der Anklage: das seither vom Bischof einseitig, ohne Mitwirkung der Kantone erreichte Priesterseminar. Mit großem Geräusch ist dieses Vorgehen S. Gn. Bischof Lachat's von der sog. Diözesankonferenz als ein Einbruch in die urkundlichen Verträge des Bisthums Basels dargestellt und sind dagegen die vertragsmäßigen Rechte der Diözesankantone verwahrt worden. Alle die frühern Vorwürfe wiederholt Teuscher, sucht sie (auf vollen 6 Seiten) zu begründen, und schließt sein Referat mit den Worten: „Mit Rücksicht auf diese Ausführungen halten wir daher an der Behauptung, Bischof Lachat habe sich durch die einseitige Errichtung seines Seminars eines groben Rechts- und Vertragsbruches schuldig gemacht, des Entschiedensten fest!

Nur gemach. Es gibt andere Rechts- und Vertragsbrecher, und wahrlich in keinen Angelegenheiten sollten sich die Herren der Diözesankonferenz mehr hüten, „von groben Rechts- und Vertragsbrüchen" zu reden, als in der Seminarangelegenheit. Zählen wir die Hauptpunkte auf.

1. Es liegt in der Amtspflicht eines jeden Bischofs, ein Priesterseminar zu errichten. Thut er es nicht, so verfehlt er sich gegen die bestimmte Verordnung der Kirche (Trid. sess. 23. c. 18. d. ref.) und gegen ihren ausnahmslos allgemeinen Gebrauch. Es gibt in der ganzen kathol. Kirche kein Bisthum, welches nicht sein Seminar hat.

2. In der Erektionsbulle unseres Bisthums (7. Mai 1828) schreibt demgemäß der Papst dem Bischof vor: „Wir wollen überdies, daß von Unserm ehrwürdigen Bruder dem Bischof von Basel in der Stadt Solothurn ein kirchliches Knabenseminar errichtet werde, in welchem die jungen Cleriker angemessen erhalten und gehörig unterrichtet werden sollen, und daß die Kantonsregierungen das Nothwendige für die Gebäulichkeiten des Seminars und für dessen freies jährliches Einkommen darreichen sollen." Auch wenn außer dem Bischofssitze Solothurn im Einverständniß mit den Regierungen Seminarien errichtet werden sollten, so ist es nach der Bulle der Bischof, der sie errichtet und über ihre Leitung, Verwaltung und den gesunden Unterricht nach Vorschrift des Trid. Concils wacht.

3. Der Art. 8 des Bisthumsvertrags vom 26. März gl. J. hatte keinen andern Zweck als die Errichtung eines Priesterseminars vertraglich festzusetzen, den Ort, die Unterhaltung, die Oberleitung desselben zu bestimmen. Ohne diesen unerläßlichen Punkt wäre gar kein Bisthumsvertrag zu Stande gekommen.

4. Was am 28. und 29. März 1828 zu Langenthal unter den Kantonen allein und insgeheim über die Organisation und Leitung des Priesterseminars abgeredet wurde, das wurde den kirchlichen Behörden gar nie amtlich mitgetheilt, bindet sie also schon formell nicht, und würde von ihnen nie angenommen und befolgt werden können, insofern es den kanonischen Vorschriften, nach welchen Bisthum und Seminar errichtet und verwaltet werden sollen, offenbar zuwider läuft. Der Langenthalervertrag ist mit sammt seinen (sieben) Siegeln nichts als eine Winkelmachenschaft; es ist sehr zweifelhaft, ob er noch die Kantone bindet,*) und ganz unzweifelhaft, daß er die kirchlichen Behörden nicht bindet.

5. Wie haben aber die Diözesankantone die feierlich beschworenen Verträge betreff Errichtung eines Seminars gehalten, sie, deren jetzigen Kommittirten so laut über Rechts- und Vertragsbruch schreien? Mit Ausnahme eines unannehmbaren Projektes vom 26. und 27. Januar 1852 war vom Jahre 1828 bis 1858 darüber nichts gethan und geschrieben worden, als wiederholte, laute und eindringliche Klagen und Bitten der Hochwst. Bischöfe Salzmann und Arnold, welche auf Erfüllung der vertraglichen Leistungen drangen.**) Etwas Schmachvolleres läßt sich doch nicht denken, als daß die, welche feierlich übernommene Verpflichtungen 30 volle Jahre nicht erfüllten, mit Vertragsbruch um sich werfen gegenüber einem Bischof, der lieber allein thut, was seine Pflicht gebieterisch fordert, als daß er wegen unverantwortlicher Untreue der Contrahenten die nothwendige Sache auf sich beruhen ließe.

6. In dieser widrigen und mühevollen Lage befanden sich die Tit. Bischöfe Salzmann und Arnold. Sie beide haben die Candidaten des Priesterthums auf kürzere oder längere Zeit um sich versammelt, ohne darüber Umfrage und Bittgesuche bei den Kantonen zu halten, haben sie selbst und durch andere beigezogene Priester unterrichtet, so gut es ging, haben sie sodann geprüft, Unpassende abgewiesen, die Tauglichen ordinirt und in ihren priesterlichen Beruf eingewiesen. Ob sie es 6 Wochen oder 6 Monate gethan, das ist grundsätzlich ganz gleich. Wohl genug fühlten Hochdieselben, wie unzureichend diese provisorischen „Schnellbleichen" waren (darüber hat Schreiber dieser Zeilen oft genug bedauernde Aeußerungen aus dem Munde Beider gehört; oft genug auch die Aeußerungen S. G. Bischof Salzmann's über die Gefahr unberechtigter Einmischung dabei). Dennoch thaten sie, was ihre unerläßliche Pflicht war, frei, selbstständig,

---

*) Trotz der lächerlichen Versicherung eines „Staatsschreibers."

**) Siehe die Aktenmäßige Beleuchtung der Bisthum Basel'schen Seminarfrage. Solothurn, 1860, bei B. Schwendimann.

(Siehe Beiblätter.)

ohne eine Cocession dafür nachzusuchen, im Uebrigen offen und loyal wie in Allem.

7. Endlich gelang es dem hochsel. Bischof Arnold i. J. 1858 einen Vertrag über Errichtung eines Priesterseminars zustande zu bringen. Handelte es sich dabei um die Frage, ob ein solches errichtet werden solle oder dürfe? Durchaus nicht, das war in Bulle und Bisthumsvertrag schon festgesetzt. Es handelte sich nur um das Wie, um die gegenseitige Betheiligung dabei.*) Bischof Arnold ging dabei, so weit er nur nach Pflicht und Gewissen gehen konnte, und bei den edelsten Absichten erlebte er nur, was milde Vermittler in der Regel erleben: von zwei Seiten her getadelt zu werden. Die Anerkennung der Langenthalermachenschaft wies er fest und entschieden zurück. Auch dieser Vertrag sichert dem Bischof die ausschließliche Leitung und Beaufsichtigung des wissenschaftlichen Unterrichts und der praktischen Uebungen; statt der unzulässigen Staatsaufsicht wurde den Kantonen einzeln oder insgesammt jeder Zeit Einsicht in das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen freigestellt und ihnen die Tage der Endprüfung angezeigt, um nach Gutfinden ihre Commissarien dahin abordnen zu können. — Daß unter den „vorbehaltenen Hoheitsrechten" auch dasjenige der Oberaufsicht über alle, auch die kirchlichen Unterrichtsanstalten inbegriffen sei, und das gesammte Unterrichtswesen, auch in einem katholischen Priesterseminar, der Aufsicht des Staates unterstellt sei (S. 20), kam damals noch keinem vernünftigen Menschen in den Sinn.

8. Nach zehnjährigem Bestand wurde das frühere Priesterseminar dadurch aufgehoben, daß sechs Kantone ihre vertraglichen Leistungen an dasselbe verweigerten. Die Pflicht für den Bischof, ein Seminar zu halten, erlosch damit nicht. Er hatte den resp. Kantonen, nebst seiner Protestation gegen jenen grund- und rechtlosen Aufhebungsbeschluß, offen erklärt, daß er, wenn auch allein, das Seminar fortführen werde (Schreiben vom Mai 1870), und in einem zweiten Schreiben (29. Sept.) es ausgesprochen, daß er diese schwere Last nur im Bewußtsein seiner Pflicht, von sich aus, „wenigstens bis die Lage zum Bessern sich wendet", übernehme, daß er aber damit „die Beihülfe der Bisthumsstände keineswegs zurückstoße, vielmehr von dorther stetsfort die Erfüllung der concordatsgemäßen Leistungen verlange." Keine Regierung hatte das Recht, den Bischof an der Erfüllung einer ihm strenggebotenen kirchlichen Verpflichtung zu hindern; es wäre vielmehr in ihrer Pflicht und Stellung gelegen, in neue Verhandlungen mit ihm über das Wie der Einrichtung einzutreten. Was sie aber beabsichtigten, ergab sich aus den rasch gefaßten Beschlüssen über Veräußerung des Inventars und über anderwärtige Verwendung des Seminargebäudes. Daß der Bischof sich dadurch nicht entmuthigen ließ, gereichte ihm vor allen Gutgesinnten nur zur Ehre. Das provisorische Seminar ging trotz aller Schwierigkeiten seinen regelmäßigen Gang; Volk und Clerus betheiligten sich dabei mit Eifer. Bei den Jahresprüfungen erschienen Abgeordnete und Freunde der Sache aus allen Theilen der Diözese; wenn Staatsmänner dazugekommen wären, so hätte man sie nicht zurückgewiesen. Es geschah nichts im Geheimen. Als durch den Rücktritt des Hochw. Herrn Regens Fridlin eine Neuwahl nothwendig wurde, fiel sie auf einen Mann, dem keine Regierung ihre Genehmigung hätte versagen können: Hochw. Hr. Regens Businger. Dieser allgemein geachtete, ernste und milde Mann kann zum Beweise dienen, in welchem Geiste das Seminar geleitet wird.

Das sind nun Thatsachen gegenüber den nebelhaften Angaben und falschen Darstellungen eines „Teuschers." Die ganze Behandlung der Seminarfrage in Wort und Werk wird eine unauslöschliche Schmach nicht für S. G. Bischof Lachat und dessen Vorgänger, sondern für die pflichtvergessenen und gewaltthätigen Regierungsmänner bleiben.

Die zweite Gruppe der Anklagen: Wichtigere Konflikte mit Bern, dürfen wir übergehen. Weder Anklage, noch Vertheidigung hätte hier Interesse genug, auch setzen die zahlreichen kleinen Details eine viel nähere Vertrautheit mit der Sachlage voraus, als wir uns zuschreiben können. Aus dem Ganzen, sei es die Verwendung des Tit. Bischofs für die Lehrschwestern, sei es die (schon berührte) Verminderung der Feiertage oder die Ausübung des ihm urkundlich allein zustehenden Wahlrechts auf Pfarreien, ergibt sich unumstößlich, daß man dem Hochwst. Bischof keine einzige ungesetzliche Handlung nachzuweisen vermag; daß er nur that, was die frühern Bischöfe ebenfalls thaten und thun mußten, und daß er darum, wie Hochdieselben, Conflikte und Mißverhältnisse nicht vermeiden konnte. Schreiber dieser Zeilen hörte auch dies mehrere Male von den zwei frühern Tit. Bischöfen, und namentlich von Einem derselben die Aeußerung: dies sei einer der schwierigsten Theile seiner Amtsverrichtungen und ein Recht, auf das er gern verzichten wollte, wenn es die Pflicht ihm gestattete. Und wenn nun vollends die Teuscher'sche Kirchenordnung durchgezwängt werden soll, so kann kein katholischer Bischof seine Pflicht und Würde dagegen aufrecht halten. Es sind in diesem Theile unseres schweizerischen Vaterlandes schon empörende Gewaltschritte genug und übergenug geschehen, und empörendere stehen noch bevor. — Damit dieser Tragik nicht die komische Gegenfigur fehle, so führt Herr Teuscher die Berner'schen Großräthe nach Interlaken und zeigt ihnen da den Pater Roh als „Fremdenpfarrer" in der Saison von 1869, man denke, ohne Anzeige und Erlaubniß! Schauderhaft! Nun, der Fehler wird gutgemacht, und für den Abbé Tingueli wird

*) Absurditäten, wie Teuscher (Seite 19) sie vorbringt: wenn Bischof Arnold geglaubt hätte, er sei ohne Mitwirkung der Stände zu Errichtung eines Seminars berechtigt, so würde er sich wohl kaum zu einer solchen Uebereinkunft herbeigelassen haben, verdienen keine Widerlegung. — Sie verrathen eine grobe Unwissenheit und Frechheit zugleich, wie man sie nur einem gewissen- und verstandlosen Zeitungsschreiber zu gut halten könnte.

dann pro 1870 respektvoll um Zulassung nachgesucht, aber — abgewiesen. An solchen kleinlichten Nergeleien mag man die Geisteshöhe der jetzigen Messeigneurs de Berne bemessen.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Orientirung im Genfer Bisthumsstreit.

Die Periode von 1820—1846.

ρ Zwischen den protestantischen Altgenfern und katholischen Neugenfern bestand in fast allen geistigen und materiellen Beziehungen eine große Verschiedenheit. Eine allmählige Annäherung hätte durch eine kluge und gerechte Regierung ungemein befördert werden können. Das Benehmen der Genfer Regierung war aber keineswegs geeignet, solche Wirkung zu haben. Sie ließ es an Gehäßigkeiten gegen ihre katholischen Bürger nicht fehlen. Obgleich damals 2/5 der Bürger Katholiken waren gab es unter 24 Staatsräthen doch nur 2 Katholiken. Man begegnete diesen überhaupt mit äußerster Kälte. Bereits zwei Jahre nach dem Erlasse des päpstlichen Breves sollte durch ein Gesetz die Civilehe eingeführt, und so der erste Angriff auf die Katholiken gemacht werden. Die Mächte, welche die Verträge unterzeichnet hatten, protestirten und so mußte das Gesetz zurückgezogen werden. Dagegen gelang es der Regierung, etwas Anderes zu Ungunsten der Katholiken durchzusetzen. Bischof Yenny von Lausanne wurde genöthigt 1820 einen Vertrag in Bezug auf die Verleihung der geistlichen Stellen einzugehen. Durch denselben verpflichtete sich der Bischof bei jeder Ernennung eines Pfarrers oder eines andern Benefiziaten dem 1. Syndik Anzeige zu machen. Dem Staatsrathe sollte sodann das Recht zustehen die getroffene bischöfliche Ernennung zu verwerfen. That er dieses, so soll der Bischof einen neuen Vorschlag der Regierung vorlegen. Damit war dem fast ganz protestantischen Staatsrathe eine Befugniß eingeräumt, wie sie weder der König von Sardinien besessen hatte, noch die französischen Behörden nach der Konvention von 1801 besaßen. Vom hl. Stuhl wurde der Vertrag nie genehmigt. Er ging aber 1842 trotz der Protestation des Bischofs in die Verfassung über. Da keine Bestimmungen darüber aufgestellt waren, an welche Grundsätze der Staatsrath in Bezug auf die Verwerfung gebunden sein solle, so konnte derselbe ohne Angabe der Gründe eine unliebsame Persönlichkeit zurückweisen und dadurch die Besetzung für längere Zeit unmöglich machen. So ging es nach dem Tode des Pfarrers Vuarin. Die Regierung wollte den vom Bischof vorgeschlagenen Abbe Marilley (jetzigen Bischof von Lausanne) nicht bestätigen, wohl deßhalb, weil sie fürchtete, derselbe werde mit ähnlicher Energie auftreten wie der selige Vuarin. Bischof Yenny weigerte sich, andere Vorschläge zu machen. So blieb die Stelle unbesetzt, bis die radikale Regierung Fazys durch gütliche Vereinbarung dem Streit ein Ende machte.

Die katholische Kirche St. Germain wurde bei der bedeutenden Zunahme der Katholiken bald zu klein und war auch für die Bewohner des andern Ufers zu entfernt. Dessenungeachtet wurde das wiederholte Bittgesuche der Katholiken um die Erlaubniß, eine zweite Kirche bauen zu dürfen, abgewiesen. Die Feier des Jubiläums der Einführung der Reformation im Jahre 1835 regte die konfessionellen Gegensätze noch mehr auf. Die katholische Geistlichkeit wurde genöthigt in einem einschneidenden Manifest sich über die Umtriebe zu beklagen, die von Seite der Protestanten gemacht wurden. Diese Broschüre erregte großes Aufsehen. Aber die Lage der Katholiken wurde nicht besser.

Fazy und Camperio.

Mit dem Sturze der alten Verfassung und mit der Herrschaft der Radikalen beginnt auch für die Katholiken Genfs eine ganz neue Periode. In Bezug auf außerkantonale kirchliche Fragen z. B. in der Freiburger Bischofsfrage befolgten Fazy und Camperio allerdings die gleichen Grundsätze wie ihre auswärtigen politischen Gesinnungsgenossen, im Kanton Genf selbst hatten sich die Katholiken im Allgemeinen nicht besonders über sie zu beklagen. Sie wollten mit den Katholiken im Frieden leben und ließen ihnen in den meisten Beziehungen Gerechtigkeit wiederfahren. Darum zogen sie sich sogar den Ruf zu, mit den Katholiken verbündet zu sein, allerdings ein Vorwurf, der nicht widerlegt zu werden braucht.

Schon im ersten Jahre that die neue Regierung einen Schritt, der die Katholiken versöhnend stimmen mußte. Auf dem Wege gütlicher Vereinbarung ermöglichte sie die Besetzung der Pfarrei Genf durch Abbe Dunoyer. Am 24. November 1846 wurde derselbe installirt. In die Verfassung von 1847 wurde folgender Passus aufgenommen: „Der Staatsrath ist beauftragt mit der obersten Kirchenbehörde die Punkte, welche das Bestätigungsrecht der Regierung bezüglich der katholischen Pfarrer und Benefiziaten betreffen, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Kantonsrath zu regeln.“ Dieser von der Verfassung vorgesehene Vertrag wurde nie abgeschlossen. Alle folgenden Ernennungen geschahen durch besondere Unterhandlungen zwischen dem Bischofe und der Regierung und beide Parteien befanden sich gut dabei.

Auch das dringende Bedürfniß einer zweiten katholischen Kirche sollte befriedigt werden. Auf wiederholtes Gesuch des Pfarrers Dünoyer trat nach dem Vorschlage des Staatsrathes, der Kantonsrath den 2. November 1850 an die Katholiken einen Bauplatz von 3264 Quadratmeter ab. Der abgetretene Platz war durch Schleifung der ehemaligen Festungswerke gewonnen worden. In der Abtretungsurkunde waren der künftigen Kirche zugleich alle Rechte zugesichert, welche die übrigen Kirchen des Kantons besitzen. Um bei einem Theile des Kantonsrathes und der Bevölkerung auf geringern Widerstand zu stoßen, war die Regierung genöthigt, ihrem Vorschlag eine Art kosmopolitischen Scheines zu geben, indem sie mit dem Gesuche der Katholiken zugleich ein solches für eine russische Kirche und eine Freimaurerloge vorlegte. Die Kirche Notre-Dame wurde in kurzer Zeit in Angriff genommen. Am 8. Dezember 1853 nahm Bischof Marilley die feierliche Konsekration derselben unter Assistenz dreier Bischöfe und 200 Priestern vor. Sie bildet ein

herrliches Denkmal katholischen Opfersinnes.*) Die neuen theilweise sehr verwirrten Verhältnisse hatten für die Katholiken übrigens auch manche Gefahren. In der Richtung der nun herrschenden Partei lag auch manche Versuchung für die Katholiken und dieß um so mehr, da die neuen Herrscher sich in erwähnter Weise wohlwollend zeigten. Daß die Katholiken für die Verfassung von 1847 stimmten kann ihnen schwerlich zum Vorwurf gereichen. Wie hätten sie auch eine Verfassung zurückweisen sollen, die ihnen Gleichberechtigung versprach und ihnen eine bessere Zukunft in Aussicht stellte? Im Uebrigen war eine beträchtliche Anzahl Katholiken zurückhaltend gegenüber der Politik der Radikalen. Allerdings zählte Fazy unter den Katholiken manche Anhänger und Vertheidiger seiner Politik. Von einem Bündniß desselben mit den Katholiken als solchen kann aber keine Rede sein. Uebrigens geschah unter dem radikalen Regimente manches, was den Katholiken nicht gefallen konnte, so das Verhalten der Regierung gegenüber dem verbannten Bischof Marilley, die Einführung der Civilehe, daß die Schulen und die Friedhöfe ihres religiösen Charakters beraubt wurden u. s. w. Das Alles waren mehr indirekte aber doch eigentliche Angriffe auf die Kirche.

*) Vergleiche Abbe Lany, Notre-Dame de Genève.

Die Adresse des deutschen Episkopats

an unsern Hochwürdigsten Bischof Eugenius von Basel, um ihm, dem ungerecht Verfolgten, die Sympathie der Oberhirten des deutschen katholischen Volkes und die völlige Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Gesinnungen kund zu thun, weist nunmehr, vollständig eingegangen, folgende Unterschriften auf:

1. Wilhelm Emanuel, Bischof v. Mainz.
1. Carl Josef, Bischof von Rottenburg.
3. Lothar v. Kübel, Bischof von Leuca i. p. i., Capitularvicar der Erzdiözese Freiburg i. B.
4. Michael, Erzbischof von Bamberg.
5. Franz Leopold, Bischof v. Eichstädt.
6. Johannes Valentin, Bischof v. Würzburg.
7. Daniel Bonifazius, Bischof v. Speyer.
8. Gregor, Erzbischof von München.
9. Heinrich, Bischof von Passau.
10. Ignatius, Bischof von Regensburg.
11. Pancratius, Bischof von Augsburg.
12. Paulus, Erzbischof von Köln.
13. Andreas, Bischof von Straßburg.
14 Peter Josef, Bischof von Limburg.
15. Mathias, Bischof von Trier.
16. Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen.
17. Heinrich, Fürstbischof von Breslau.
18. Christoph Florentius, Bischof von Fulda.
19. Conradus, Bischof von Paderborn.
20. Johannes, Bischof von Kulm.
21. Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.
22. Johann Bernard, Bischof v. Münster.
23. Wilhelm, Bischof von Hildesheim.
24. Adolphus, Bischof von Agathopolis i. p. i., in Berlin.
25. Philipp, Bischof von Ermland.

Alle diese deutschen Bischöfe, **keiner** fehlt! halten es mit deinem Bischof Eugenius, katholisches Volk der Diöcese Basel. Und der heilige Vater in Rom hält es mit ihm. — Und du, katholisches Solothurner-Volk, mit wem willst du es halten? —

Wochenbericht.

Bisthum Basel.

Solothurn, 20. März. Der h. Kantonsrath, seit dem 17. versammelt, ist auf das Initiativbegehren der Konservativen und die Beschlüsse der Diözesankonferenz noch nicht eingetreten; es wird wohl erst morgen geschehen. Der Regierungsrath wird voraussichtlich dem Kantonsrath vorschlagen, obiges Begehren der Volksabstimmung nicht vorzulegen. Die Gründe hat der „Bund" (N. 74 und 75) nach seiner Art zurechtgelegt und auf die „Stimmung" hingearbeitet. Es wäre Zeitverschwendung, auf seine frechen Lügen und Entstellungen des Sachverhaltes, und namentlich auf die perfide Verdrehung der Lehre und der Absichten der Kirche gegenüber dem Staat einzugehen. „Bund" und N. Zürch.-Ztg., Basler-Nachrichten und Grenzpost leisten in diesen unglücklichen Wirren ihr Möglichstes, um den Streit zu verwirren und zu verbittern und die allgemeine Meinung zu fälschen. Die Zeit wird diese elenden Heuchler entlarven. Möge nicht noch Schwereres auf ihre Rechnung kommen!

— Wer sich einen Begriff machen will, wie weit hochmüthiger Unverstand gehen kann, der lese die Adresse der Solothurner in Zürich an die hiesige Regierung (N. Zürch.-Ztg. Nr. 139) und den Spitzartikel des heutigen Solothurner-Landboten: „Ein Wort über Schulinspektion." Jene Männer unter unsern Gegnern, welchen wissenschaftliche Bildung nicht abgesprochen werden kann, müssen doch einsehen, daß es an der Zeit wäre, solche Faseleien zurückzuweisen. Wozu müßte es kommen, wenn das geistige Proletariat das Wort führen wollte? Andere traurige Erscheinungen sollten sie ebenfalls aufmerksam machen, daß jene Bildungsanstalten eine große Lücke haben, welche ausschließlich oder vorwiegend Fachkenntniß anstreben, hingegen die Charakterbildung und die dazu führenden Mittel vernachlässigen. So entstehen geistige „Fabrikler," die nur „auf ein Stück schaffen" können, und in allgemeinen, weit und tief greifenden Fragen nur Blödsinn produciren.

— Dem Erlaß des städtischen Schulkommission von Solothurn, den wir in letzter Nummer angaben, ist schnell ein anderer gefolgt:

1. Der gesammte Religionsunterricht an den Stadtschulen ist unter die Oberaufsicht der Schulkommission gestellt. Derselbe ist, wie die übrigen Unterrichtsfächer nach Stundenzahl und Zeit in den allgemeinen Stundenplan einzureihen, welcher der Genehmigung der Schulkommission unterliegt. 2. Die zur Ertheilung des Religionsunterrichtes nöthigen Hülfslehrer werden im Einverständnisse mit der Schulkommission und nur mit deren Genehmigung angestellt. Für die bisherigen Angestellten ist vor Beginn des Sommerhalbjahres die Genehmigung der Schulkommission einzuholen. 3. In Betracht der gegenwärtig an den Primarschulen der Stadt eingeführte bischöflichen Kate-

chismus vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet als ein unzweckmäßiges Lehrmittel erklärt werden muß, so ist derselbe auf Ende des laufenden Schuljahres abgeschafft. Die neu einzuführenden Lehrmittel bedürfen der Genehmigung der Schulkommission 4. An gesetzlichen Schultagen dürfen wegen Besuch des Gottesdienstes ohne Erlaubniß der Schulkomission keine Ferien mehr gestattet werden. Insbesondere darf die Schuljugend in Zukunft zu keinerlei öffentlichen Prozessionen oder Bittgängen angehalten werden.

Hiemit ist also 1. der bisher geltende, allein richtige Grundsatz: Kirche und Staat arbeiten gemeinsam an der Bildung der Jugend — förmlich aufgegeben. 2. Die Scheidung ist aber keine grundsätzliche und consequent durchgeführte; vielmehr will die städtische Schulkommission, in der kein Geistlicher mehr sitzt, von sich aus den Religionsunterricht nach Zeit und Methode ordnen, die Unterrichtsmittel wählen und die Lehrer genehmigen. 3. Während Protestanten- und Judenkinder einen eigenen Religionsunterricht haben und vom Besuch des allgemeinen in der Schule entbunden sind, ist durch diese Bestimmungen den katholischen Eltern keine Garantie gegeben, daß ihre Kinder katholisch unterrichtet und nicht in eine unkirchliche Unterweisung hineingenöthigt werden sollen. Letzteres wäre eine ganz unerträgliche, verabscheuungswürdige Zwängerei, deren man sich in allen civilisirten Staaten schämen würde. Darüber kann man nicht mit beiden Füßen hinwegspringen.

— Hieher gehört noch folgende Thatsache (Anzeiger, Nr. 66), daß am 17. d. M. wiederum sieben Familienväter und Mütter vom Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen bestraft wurden, weil sie ihre Kinder nicht zu dem exkommunizirten Pfarrer Gschwind in die Christenlehre schicken wollten. (Für anderweitigen Unterricht derselben war gesorgt.) Sie haben gegen das Urtheil Cassation ergriffen.

— Unser hochverehrter Oberhirte muß Schweres erdulden. Nach den Scenen bei der Inventarisirung, wobei schon mit gerichtlichen Schritten und Strafprozeß wegen des Legates der Fräulein Linder von Basel gedroht worden war, ging man so weit, im Kantonsrathe eine anonyme Druckschrift auszutheilen, worin der Thatbestand einseitig, unvollständig und ungenau angegeben war, und dem Urtheil der richterlichen Behörde schon vorgegriffen wurde. Man entblödet sich nicht, aus dem Cessionsakte über einen Capitalposten den Schluß zu ziehen, als habe sich Bischof Eugenius das Capital jenes Legates als persönliches, später seinen Erben zufallendes Eigenthum anmassen wollen. Behörden vergessen sich so weit, erst nach beiläufig vier Jahren ein Recht auf ein Legat, dessen ganzer Betrag (nicht: Ertrag) dem jeweiligen Bischof von Basel allein und ausschließlich durch Testament zur Verfügung gestellt ist, geltend zu machen, und vor Entscheidung der Gerichte zeihen sie den Gegner einer Defraudation, greifen einen durchaus unbescholtenen Charakter — abgesehen von seiner Würde, auf unverantwortliche Weise an!*) Ein solches Verfahren, in einer entscheidenden, schon so heftig aufgereizten Zeit, wo der h. Kantonsrath über Fragen von ungeheurer Tragweite urtheilen soll, wo es in der Pflicht der Hochstehenden liegt, zu Ruhe und Besonnenheit zu mahnen und nicht die blinde Leidenschaft zu entfesseln, ist eine schwere Anklage gegen die Urheber dieses Streiches. Telegramme Gleichgesinnter kommen zu früh für Ausmittlung des Rechtes und zu spät für das unbestochene Urtheil der Mit- und Nachwelt. Bei diesen werden die Berichtigungen des bischöflichen Kanzlers und die Erklärung von Präsident und Kanzler des Domsenates schwerer wiegen. Mangel an Raum nöthigt uns nähere Angaben darüber zu verschieben.

Andere Auftritte aus der Bischofsstadt, Drohungen und Injurien der gemeinsten Art gegen den Bischof und seinen Kanzler, übergehen wir und denken dabei an das Geschrei eines verkommenen Pöbels in den heidnischen Amphitheatern und an die Antwort des heil. Polykarp auf den Ruf: „Weg mit den Gottlosen!“

Bern. Die Tagesblätter haben bereits den Beschluß des Regierungsrathes gegen den jurassischen Klerus zur allgemeinen Kunde gebracht: einstweilige Suspension von allen Amtsverrichtungen, Antrag bei dem obersten Gerichtshof auf Abberufung derselben, Aussicht für Wort- und Pflichtvergessene, gnädig davon zu kommen, wenn sie binnen 14 Tagen sich „den Beschlüssen der Staatsbehörden“ unterziehen wollen, Einladung an die Kirchendirektion, Anträge für provisorische Ersetzung der im Amt Eingestellten zu bringen; Kenntnißgabe davon (nicht mehr) an den Großen Rath. Die „Neue Zürch. Ztg.“ hatte (Nr. 140) diesen Beschluß schon zum Voraus verkündet und möglichst roh und plump zu rechtfertigen versucht. Also 97 Geistliche in ihren Funktionen eingestellt, ihnen die Verkündigung des Wortes Gottes, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Spendung der hl. Sakramente, selbst an Kranke und Sterbende, die Besorgung der Pfarrangelegenheiten untersagt (freilich mit der mehr als lächerlichen Einladung an die Kirchendirektion, für einstweiligen Ersatz Anträge einzubringen.*) Und das Alles, weil sie thaten, was sie nicht lassen konnten, ohne ihrem Glauben, ihrem Priesterseid untreu zu werden, ohne der katholischen Kirche in ihrem Lande den Todesstoß zu versetzen, ohne auf die heilig beschworenen Staatsverträge zu Gunsten ihrer Konfession zu verzichten. Sie können

*) Die Identität der ausgetheilten Schrift mit dem Spitzartikel des „Landboten Nr. 32 vorausgesetzt, ist es nur eine Finte, wenn der „Bund“ Nr. 78 sagt: die soloth. Behörde habe keineswegs dem Bischof die Absicht unterschoben, das Linder'sche Gut seiner Familie zuzuwenden, sondern nur die Folgerung gezogen, daß es nach dessen Tod seinen Erben hätte zufallen müssen. Wie stimmt das zusammen mit den Worten: „Diese Eröffnungen konnten über die Absicht des Hen. Lachat keinen Zweifel mehr übrig lassen. Er **beansprucht** das Linder'sche Legat von 285,714 Fr., welches zu Handen des jeweiligen Diözesanbischofes von Basel verschrieben wurde, als **persönliches Eigenthum?**“

*) Der Schematismus der bernerischen katholischen Geistlichkeit weiset 100 Priester auf; nach Einstellung der 97 bleiben also noch drei.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

nen nicht zurück, sie müssen so handeln, sonst wären sie ehrlos vor den Menschen und verworfen vor Gott. Es bleibt ihren Drängern nichts Anderes übrig, als sie niederzuschießen oder zu verbannen; denn wenn sie schon eingekerkert oder mit Geldstrafen gebüßt würden: sie müßten nachher thun wie vorher. Das ist einfach und genau die Sachlage.

Angesichts solcher Beschlüsse muß man sich fragen: Ist es entschiedene Unfähigkeit und Kopflosigkeit der Behörde, oder ist es Gewaltthätigkeit, die allen Menschenrechten und allen humanen Bestrebungen unserer Zeit Hohn spricht, oder ist es landesverrätherische Absicht, Verwirrung und Unglück herbeizuführen? Ein treffliches Wort darüber hat die „Eidgenossenschaft" an die Kantonsräthe von Solothurn gerichtet. Will sie nicht auch ihre Stimme in den Gassen von Bern erheben, und dem eidgenössischen Hauptort eidgenössische Ehre und Treue verkünden, und den Bundesrath aus seiner unbegreiflichen, um nicht zu sagen, unverantwortliche Sorglosigkeit wach rufen? Im Kanton Solothurn harren noch 70 Geistliche der „Strenge des Gesetzes," die ihnen ein Regierungsrath in einem Klub androhte; im Kanton Thurgau hat man einen gebüßt und damit die andern Alle, welche ganz gleich denken und handeln müssen, bedroht; im Kanton Aargau und Baselland wird man gegen die „renitenten" Priester (dort 117 von 129) wohl auch bald „kräftige Maßregeln" ergreifen, und mit dem Allem wird man über 200,000 Katholiken in fünf Kantonen in ihrem Gewissen und ihren heiligsten Rechten verletzen. Wäre es nicht an der Zeit daß die Katholiken der ganzen Schweiz den Bundesrath und ihre Miteidgenossen an Eid und Pflicht und beschworene Verträge erinnerten? Wir wollen nichts als den Frieden und das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und unser altes, wohlerworbenes Recht. Daß unsere Kirche die Selbstständigkeit und das Wohl des Staates gefährde, erklären wir förmlich und feierlich Jedem gegenüber, Staatsräthen und Zeitungsschreibern, als verruchte Lüge; unser Recht werden wir trotz allen Zwingherrn zu behaupten wissen.

Jura. Auch in Biel haben die Radikal-Katholiken eine Versammlung gehalten, und die Regierung eingeladen, den wackern katholischen Pfarrer Jeker abzuberufen. Da dieselben keinen andern Grund anzugeben wissen, als daß Herr Jeker sowie alle übrigen Pfarrer des Juras, treu zum Bischof haltet, so wird die Regierung wenn sie gleiche Elle halten will entweder alle katholischen Pfarrer oder keinen abzuberufen haben.

Aargau. (Corr.) Montags den 17. d. M. versammelte sich der Große Rath in Aarau, der sich jedenfalls eingehend mit unsern kirchlichen Verhältnissen befassen wird. Unerwartet war jedenfalls der Regierung die Eingabe der kathol. Geistlichkeit, welche die gegen den Bischof erhobenen Anklagen nicht als rechtlich begründet erkennt und denselben auch fernerhin als den kirchlichen Diözesanobern betrachten wird. Diese Eingabe an den Großen Rath ist von 117 im Kanton angestellten Geistlichen unterzeichnet. Bis auf 13 haben alle Geistlichen im Kanton unterzeichnet; von diesen 13 fallen 9 auf das Frickthal! — Unter obwaltenden Verhältnissen darf es wohl als unbegreiflich erscheinen, wenn ein Geistlicher Anstand nimmt, eine reservirte Stellung einzunehmen. Wahrlich jetzt ist nicht die Zeit, wie ein müßiger Zuschauer in der Ferne zu stehen, wo die Axt an die Wurzel des Baumes gelegt wird. Nahe liegt das Wort des Herrn: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich; wer nicht mit mir sammelt, der zerstreuet."

Der „Schweizerbote" ergeht sich in argen Schmähungen über die Geistlichen überhaupt und besonders gegen Jene, die in eine Zeitung schreiben. Dieses Blatt war früher viel in Pfarrhöfen zu finden — als Regierungsorgan — ob jetzt noch? Man sagt es — und besonders im Frickthal! —

Eben in diesem Landestheil finden sich sehr wenige kirchliche Organe, man behauptet sogar, daß es Gemeinden gebe, in denen nicht ein einziges kirchliches Blatt gehalten werde. „Sage mir, mit wem du umgehst und ich will dir sagen, wer du bist." —

Also auch das wird dem Geistlichen zum Vorwurf gemacht, daß etwa Einer einen Artikel in eine Zeitung schreibt! Welche Arroganz! Einem „Schweizerboten und Comp." soll es unbedingt gestattet sein, entstellte und unwahre Ansichten und Behauptungen über kirchliche Dinge auf den Markt zu bringen, der Geistliche aber, der in Wahrheit einzig kompetent ist, in kirchlichen Dingen ein richtiges Urtheil abgeben zu können, dem wird er als Mißbrauch seiner amtlichen Stellung qualifizirt. Das behaupten Leute, die so oft überfließen von Freiheit und Aufklärung. Welche Heuchelei!

Mit kommendem Mai wird in Aarau ein Seminar für Lehrerinnen eröffnet unter der Leitung des Hrn. Prof. Sutermeister. Der Lehrermangel im Aargau ist so groß, daß man genöthiget ist, auf diese Weise sich Hülfe zu verschaffen. Die Bildungszeit umfaßt drei Jahre. Besondere Lehrfächer für die Lehramtskandidatinnen sind: Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre; in der II. und III. Klasse Schönschreiben, praktische Uebungen im Schulhalten. Die allgemeinen Lehrfächer sind: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache (fakulativ), allgemeine Literaturgeschichte, Mathematik, Geschichte, Naturkunde, Gesang, freies Handzeichnen.

Die Aufnahme ist gestattet: in der I. (untersten) Klasse solchen Töchtern, welche in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt und sich über diejenigen Kenntnisse genügend ausgewiesen haben, welche in den Fortbildungsschulen gelehrt werden.

Im Aargau können nur jene Intelligenzen der obrigkeitlichen Approbation gewiß sein, welche in Aarau die Hochbildung erhalten haben. Mehr als 190,000 Einwohner des Aargau besitzen nur ein einziges Gymnasium — und versteht sich in Aarau. Seht da die Freiheit für Alle! Großmuth und Sackpatriotismus! —

— (Corresp.) Hr. Exprofessor Herzog, gegenwärtig Pastor in Crefeld, hat,

angeblich durch das Dogma der Unfehlbarkeit veranlaßt, dem Hochwst. Bischof von Basel den Absagebrief zugestellt. Dieses Dogma kann er nicht glauben; meint deßhalb, weil die Kirche es lehrt, sie habe den Standpunkt, den sie vor dem vatikanischen Konzil eingenommen, verändert; sie sei also nicht mehr, was sie war, also nicht mehr unfehlbare katholische Kirche; er aber will ein Mitglied der altkatholischen Kirche sein, tritt also aus derjenigen, die sich jetzt noch für die katholische Kirche ausgibt und schließt sich derjenigen religiösen oder irreligiösen Partei an, welche er für die katholische Kirche hält.

Bis hieher könnte man den Hrn. Herzog noch milde behandeln, weil er zwar irrthümlich, aber doch in guten Treuen seiner religiösen Ueberzeugung folgt. Bliebe er auf diesem Standpunkte stehen, so ließe sich erwarten, er würde objektiv durch die Partei, die er für religiös hält und sujektiv durch einen Gnadenstrahl von Oben mit der Zeit eines Bessern belehrt wieder zur Kirche, die eine Säule und Grundveste der Wahrheit ist, zurückkehren.

Wenn aber ein Stein einmal auf dem Gipfel des Berges in Bewegung kommt, so rollt er immer schneller. Nach den Berichten aus neuester Zeit steht Hr. Herzog bei weitem nicht mehr auf dem Standpunkte, den er bei seinem Absagebrief einzunehmen schien.

Herr Herzog war in Luzern Professor der Theologie; als solcher muß er wissen, daß ein katholischer Pfarrer nur durch kanonischen Prozeß abgesetzt werden kann, wenn gegen ihn mit Grund gravirende Beschuldigungen erhoben werden; ohne Mitwirkung der kirchlichen Obern aber ist eine Absetzung eines katholischen Pfarrers von Seite der weltlichen Behörde selbst dann null und nichtig, wenn noch Absetzungsgründe vorliegen. Denn der Pfarrer hat nicht von der weltlichen Obrigkeit seine Institution erhalten, kann also von derselben auch nicht aus seinem Amte verdrängt werden. Wird nun ein Pfarrer mit Gewalt verdrängt, so darf ohne bischöfliche Erlaubniß kein katholischer Geistlicher an dessen Statt funktioniren; ja, der Bischof dürfte keinen funktioniren lassen, wenn der ohne irgend eine Schuld Abgesetzte nicht freiwillig resignirte. In Verhältnissen, wie sie in Olten sich gestalten, darf ein Pfarrer nicht einmal resigniren, wenn ihn das Wort des göttlichen Heilandes nicht treffen soll: „Der Miethling sieht aber den Wolf kommen und flieht." Läßt sich aber ein katholischer Geistlicher dennoch an Statt des wider alles Recht Abgesetzten wählen, wählen nicht von dem competenten Collator, sondern von einer Anzahl von Männern, die sich zum Collator aufwirft, tritt er ohne bischöfliche Institution in die pfarramtlichen Funktionen ein, so sind seine sakramentalischen Funktionen nicht nur ungültig, sondern im höchsten Maße sakrilegisch und den Eindringling treffen die strengsten kirchlichen Censuren. Das muß der ehemalige Professor der Theologie, Herr Herzog, wissen. Auf diesem Punkte angelangt, ist's lächerlich, zu behaupten, man glaube das Dogma der Unfehlbarkeit nicht, deßwegen lasse man sich zu solchen Schritten bewegen.

Herr Professor! Ihr Onkel, der Propst Leusel., war mein Professor. Trotz seines Liberalismus und Jesuitenhasses achtete ich ihn dennoch als Mann, der Achtung verdiente. Denn trotz seiner liberalen Gesinnung blieb er der Kirche treu. Im Allgemeinen war er auf die Träger der päpstlichen Gewalt nicht gut zu sprechen, aber sehr scharf unterschied er zwischen Amt und Person. Das Amt hielt er für eine göttliche Institution. Als deßhalb in den Vierzigerjahren bei der Installation des katholischen Pfarrers in Aarau Herr Keller gegen Rom losdonnerte und sagte, die katholische Kirche in der Schweiz müsse noch von Rom losgetrennt werden, da trat ihm öffentlich ihr Hr. Onkel entgegen und sagte: „Ohne Papst gebe es keine katholische Kirche."

Ja noch mehr! Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit hat er, ich erinnere mich ganz gut, im Colleg etwa drei Stunden lang abgehandelt. Er sprach sich mehr gegen die päpstliche Unfehlbarkeit aus, sagte aber, es gebe auch Gründe dafür. Dieselbe sei aber noch immer ein Theologumenon, man dürfe also für oder gegen sprechen. Bis jetzt sei es auch nicht nothwendig gewesen, daß die Kirche darüber entscheide; aber das sei das Wunderbare, in der ganzen Kirchengeschichte sei's nie vorgekommen, daß ein Papst, der schlecht war, in den Fall gekommen, eine dogmatische Entscheidung geben zu sollen; jedesmal, wenn dies nothwendig gewesen, habe ein Mann das päpstliche Amt bekleidet, der in Hinsicht auf Wissenschaft und Frömmigkeit allgemeines Ansehen genossen, so daß auch nachträglich die auf dem Concil versammelten Väter die päpstliche Entscheidung als Lehre der Kirche erklärten, wie dies bei Leo dem Großen der Fall war. — Was meinen Sie, Herr Pfarrer der altkatholischen Gemeinde in Crefeld! würde Ihr Hr. Onkel im gegenwärtigen Streite auf Ihrer oder unserer Seite stehen? Ich zweifle nicht, daß er nicht ebenfalls auf Seite der Opposition gestanden; aber dessen bin ich überzeugt, daß er sich nach der Entscheidung dem Urtheile der Kirche unterzogen hätte.

Ihr Hr. Onkel war liberal, aber schon damals wollte ihm der Liberalismus zu weit gehen. Ein ehemaliger Schüler besuchte ihn einmal Anfangs der Fünfzigerjahre. Herr Propst Leu erzählte ihm, wie es hie und da im Erziehungsrath zugehe und wie er den Liberalen oft auf die Finger klopfen müsse. Als der Erzbischof von Freiburg einem aargauischen Geistlichen die cura animarum für die Gläubigen in seinem Erzbisthum entzog, da raste der Aargauer Keller und ergriff Repressalien. Herr Propst Leu schrieb wenige, aber treffliche Worte über diese Angelegenheit in die „N. Z.-Ztg.", nämlich: „Ho, ho, Hipporegius, mache doch keinen Sturm im Tropfen Wasser! Der Erzbischof entzog dem aargauischen Geistlichen nur, was er ihm gegeben hatte; gegen dieses hilft alles Wüthen nichts." Diese Worte nahm ihm Herr Keller sehr übel, und erklärte im „Schweizerboten", er habe für den Propst Leu bei der Wahl des Bischofs sich viel Mühe gegeben, nun aber freue er sich, daß es sei, wie es sei (nämlich daß nicht Hr. Leu, sondern Herr Arnold Bischof geworden). Keller erkannte, daß Hr. Leu auf kirchlichem Standpunkt stehe, er also, wenn er Bischof wäre, mit ihm in den ärgsten Kampf gerathen müßte. Dies wäre auch sicher erfolgt. Denn wie Herr Propst Leu sel. erfuhr, daß die aargauische Regierung den Bischof Carl Arnold zwinge, durch die ka-

tholischen Pfarrer sogar Concubinate verkünden zu lassen, da sagte er zu einem vertrauten Freunde: „Zu so was ließe ich mich, wäre ich Bischof, nicht zwingen. Im Vertrauen auf die gute Sache nähme ich den Kampf mit der Regierung auf, unbekümmert, ob Gewalt angewendet würde. Denn würden die Regierungen auch die Temporalien sperren oder selbst absetzen, so würde doch das katholische Volk entschieden zu seinem Bischofe stehen."

Herr Professor! Ihr Herr Onkel hätte den Schritt wie Sie gewiß nicht gethan. Es hat ihn ohne Zweifel Mühe gekostet, das auf den Index gesetzte Buch zu widerrufen, und doch hat er's gethan. Aus diesem können Sie also schließen, daß er schon vor dem vatikanischen Concil die Lehrautorität des Papstes anerkannte. Denken Sie, wie würde er 's mißbilligen, daß Sie sich wie einen Miethling als Pfarrer in Olten einführen lassen, wo der ausgezeichnete Pfarrer Bläsi auf eine so schmähliche Weise vertrieben wird! Wie würde er's mißbilligen, daß Sie sich von einer Partei zum Pfarrer wählen lassen, welche nicht Collator ist; daß Sie sich nicht von der kirchlichen, sondern blos von der weltlichen Behörde installiren lassen! Wer hat die Vollmacht, Arbeiter in den Weinberg des Herrn zu senden, der rechtmäßige Nachfolger der Apostel oder die Staatsgewalt? Und erst wenn das wahr ist, was verlautet, Sie möchten sich von den fünf Diözesanständen zum Bischof wählen und von einem schismatischen Bischofe weihen lassen! Dessen bin ich überzeugt, in solcher Eigenschaft dürften Sie Ihrem Hrn. Onkel, wenn er noch lebte, nicht unter die Augen treten! — Schon die bloße Pietät vor Ihrem Onkel sel. sollte Sie vor Ihrem sakrilegischen, für Sie und Andere so verhängnißvollen Schritte abschrecken!

Bisthum Chur.

Glarus. In unserm Kanton ist für die katholische und protestantische Geistlichkeit ebenfalls ein Wiederwahlgesetz im Anzuge. Die betreffenden Verhandlungen im Landrathe sind nun beendigt. Derselbe empfiehlt in seiner Mehrheit der Landsgemeinde ein Gesetz, das fakutative Wiederwahl der Geistlichen beider Konfessionen nach dreijähriger Amtsdauer festsetzt. Auf Geistliche, welche bereits jetzt auf Lebensdauer gewählt sind, soll das Gesetz keine Anwendung finden. Der Taufscheinkatholik Advocat Hauser trat am meisten für das Gesetz in die Schranken, wobei natürlich auch die päpstliche Unfehlbarkeit ein Hauptargument bilden mußte. Um so bessern Eindruck machten die leidenschaftslosen Reden der Herren Dr. J. Blumer und Rathsherr P. Jenny (Protestanten). Letzterer bemerkte unter Anderm: „Es frage sich aber, ob es vom Guten sei, wenn eine in ihrer großen Mehrheit protestantische Bevölkerung ein Gesetz erlasse, welches auch eine kleine katholische Minderheit treffe, die sich vielleicht dagegen sträuben und stemmen werde." Von Esterem, der bekanntlich Bundesrichter und einer der ersten Juristen der Schweiz ist, mag die Anschauung erwähnt sein, die er, durch eine Bemerkung Hausers veranlaßt, über die staatliche Zuläßigkeit der Verkündung des Unfehlbarkeits-Dogmas ausgesprochen hat. Er sagte nach dem Referat der N. Gl.-Z.: „Er betrachte die Haltung der Regierung von St. Gallen als vollkommen korrekt, wenn sie den katholischen Geistlichen zwar nicht verbiete, das neue Dogma zu predigen, noch viel weniger, daß die Diözesanen daran glauben, wenn er aber keinerlei Uebergriffe und Konsequenzen auf das staatliche Gebiet zugebe." Im Uebrigen ist Dr. Blumer der Ansicht, daß der Staat, wenn er den Grundsatz der Wiederwahl aufstelle, er auch die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen der Nichtwiederwahl nicht auf die Gasse gestellt werden können.

Bisthum Genf.

Genf. (Bf.) Sonntags den 23. d. findet die Volksabstimmung über das neue Organisationsgesetz der katholischen Kirche statt.

In Betracht dieses Desorganisationsgesetz vom Staatsrath vorgeschlagen wurde, in welchem sechs Protestanten und nur ein Katholik sitzen;

In Betracht dieses Gesetz vom Großen Rath berathen und angenommen wurde, welcher aus 83 Protestanten und 27 Katholiken besteht;

In Betracht die Stimmberechtigten beim Plebiszit $^2/_3$ Protestanten und nur $^1/_3$ Katholiken sind;

In Betracht also dieses Gesetz, welches die katholische Kirche desorganisirt, von einem protestantischen Staatsrath vorgeschlagen, von einem protestantischen Großen Rath berathen wurde und jetzt von einem protestantischen Plebiszit ratifizirt und der katholischen Minderheit im Widerspruch mit den staatsrechtlichen Verträgen aufgedrungen werden soll; in Betracht dessen

haben die Katholiken des Kantons Genfs beschlossen, sich an der Abstimmung am 23. nicht zu betheiligen, sondern dagegen zu protestiren. Die Reformirten werden also am 23. d. einzig das neue Gesetz votiren und dadurch der Schweiz und Europa thatsächlich beweisen, wie die protestantische Majorität die katholische Minderheit in Genf beoder richtiger mißhandelt. Die Katholiken werden am 25. d. von der Stimmurne fern bleiben, eine Protestation erlassen und den Rekurs an die Bundesbehörden ergreifen.

Von Joseph Küchler ist bei den Gebrüder Räber in Luzern eine Broschüre, „die Fortgeschrittenen" betitelt erschienen, welche ich mit großem Interesse gelesen habe. Es gibt nämlich in der deutschen Schweiz Familien, welche ihren Töchtern in der zarten Jugend die sorgfältigste Erziehung geben, sie dann zur höhern Ausbildung in sogenannte französische Institute schicken. Diese sind aber oft, wie der Verfasser sagt, wahre Räuberhöhlen. Dort werden sie recht eitel, verlieren nicht nur den Eifer zu häuslicher Arbeit, sondern auch christliche Frömmigkeit, kommen zurück, um den Eltern nur Verdruß zu machen, und am Ende die ganze Familie in's Unglück zu stürzen. Offenbar hat der Verfasser aus Erfahrung geschrieben.

Den Logenmännern, die vorzüglich thätig sind, daß brave Töchter in so ver-

derbliche Anstalten geschickt werden, um auf solche Weise das Herz der Mütter und durch sie die der Kinder zu vergiften, rückt er scharf zu Leibe. Er gibt vielfältig interessante Aufschlüsse. Er hat sein besonders Verdienst, daß er ein Grundübel schonungslos ergreift. Die Darstellung ist sehr lebendig und bis an's Ende Interesse erregend. Besonders wohl thut's aber dem Herzen, daß das Opfer teuflischer Bosheit und Verführung am Ende doch noch Gnade findet, während der schändliche Verführer elend zu Grunde geht.

Personal-Chronik.

Solothurn. Zum Abt von Mariastein wurde der Hochw. Herr P. Carl Motschi von Oberbuchsiten, bisheriger Oekonom des Klosters, gewählt.

St. Gallen. In Uffikon starb der Hochw. Hr. Pfarrer Ludwig Fischer.

Empfehlung:

Glaskugeln in allen Farben zur Beleuchtung des hl. Grabes in der Charwoche. Gefl. Bestellungen werden schnellstens ausgeführt durch die Kirchen-Ornamenten- und Paramentenhandlung von

A. Höchle-Sequin
in Solothurn.

18²

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Andries, J. B., Cathedra romana, oder **Der apostolische Lehrprimat. Nach Maßgabe der Lehrbestimmung des Concilum Vaticanum.** Erster Band. (Wesen und Grenzen der katholischen Glaubenslehre nach den Theologen der Vorzeit.) gr. 8⁰. 34 Bogen. Geh. Fr. 7. 50.

Die hervorragendsten katholischen Zeitschriften als: Der Katholik, Stimmen aus Maria-Laach, Archiv für kath. Kirchenrecht, Germania, Kölnische Volkszeitung u. s. w. haben bereits dieses vortreffliche Werk auf's Günstigste besprochen und empfohlen.

Bickel, Dr. G., Professor an der Akademie zu Münster. **Messe und Pascha.** Der Apostolische Ursprung der Meßliturgie und ihr genauer Anschluß an die Einsetzungsfeier der hl. Eucharistie durch Christus aus dem Pascharitual nachgewiesen. 8⁰. 9 Bogen. Geh. Fr. 2.

Brück, Dr. Heinr., Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. **Lehrbuch der Kirchen-Geschichte** für academische Vorlesungen und zum Selbststudium.

Erste Lieferung. gr. 8⁰. 17 Bogen. Geh. Fr. 3. 55.

Das ganze „Lehrbuch" wird in drei Lieferungen erscheinen und den Preis von Fr. 11. 25 nicht übersteigen.

Hirschfelder, Lic. R. K. Regierungs- und Schulrath in Wiesbaden. **Lehrplan für die Ertheilung des kathol. Religionsunterrichtes in Volksschulen. Zweite Auflage.** 8o. geh. 65 Cts.

Mainz.

16 **Franz Kirchheim.**

Paramenten-Handlung von Joseph Räber,

Stifts-Sigrist im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten ☞ aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben ☞; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorräthig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder,** in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stohlen, Velum, Chormäntel, Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl **Kirchengefässe,** nämlich: große und kleine **Lampen, Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche, Ziborien, Versehkreuze, Kreuzpartikel, Monstranzen, Kännchen, Rauchfässer, Prozessions-Laternen,** ꝛc. Auch einige **Blumen,** feine, halbfeine und ordinäre **Gold-** und **Silberborten, Spitzen, Fransen, Quasten, Tüll-** und **Filet-Spitzen,** verfertigte **Alben, Messgürtel, Stickereien,** kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden, Bouillons, Paillettes** ꝛc. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbeinguß.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst, bestmöglichst und billig besorgt. 2

☞ **Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorräthig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.**

3 ***Gebrüder Räber in Luzern.***

Druck und Expedition von B. Schwendimann.